

**Grund-Gesetze und Verfaßung des Hohen Ritter-Ordens zur Ehre der  
allerhöchsten göttlichen Fürscheidung und zum glorreichen Gedächtniß des großen  
Errettungs-Tages Seiner Königlichen Majestät Stanislaus August Poniatowski,  
Königs von Pohlen und Groß-Herzogs von Litauen**

Tettnang am Boden-See, und Hamburg: gedruckt bey Gottlieb Friedrich Schniebes, 1778

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1799998711>

Druck Freier  Zugang



4°

e III

80-4°



He III  
580,4°





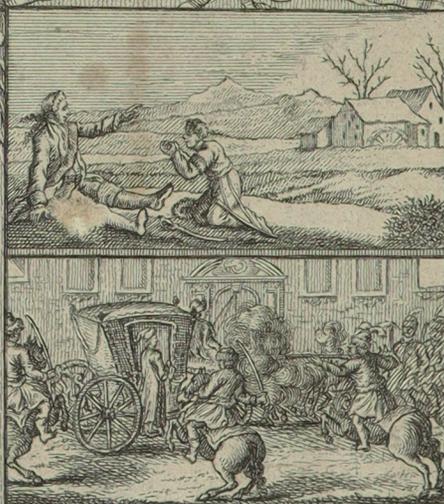




STANISLAVS AVGVSTVS  
REX POLON.

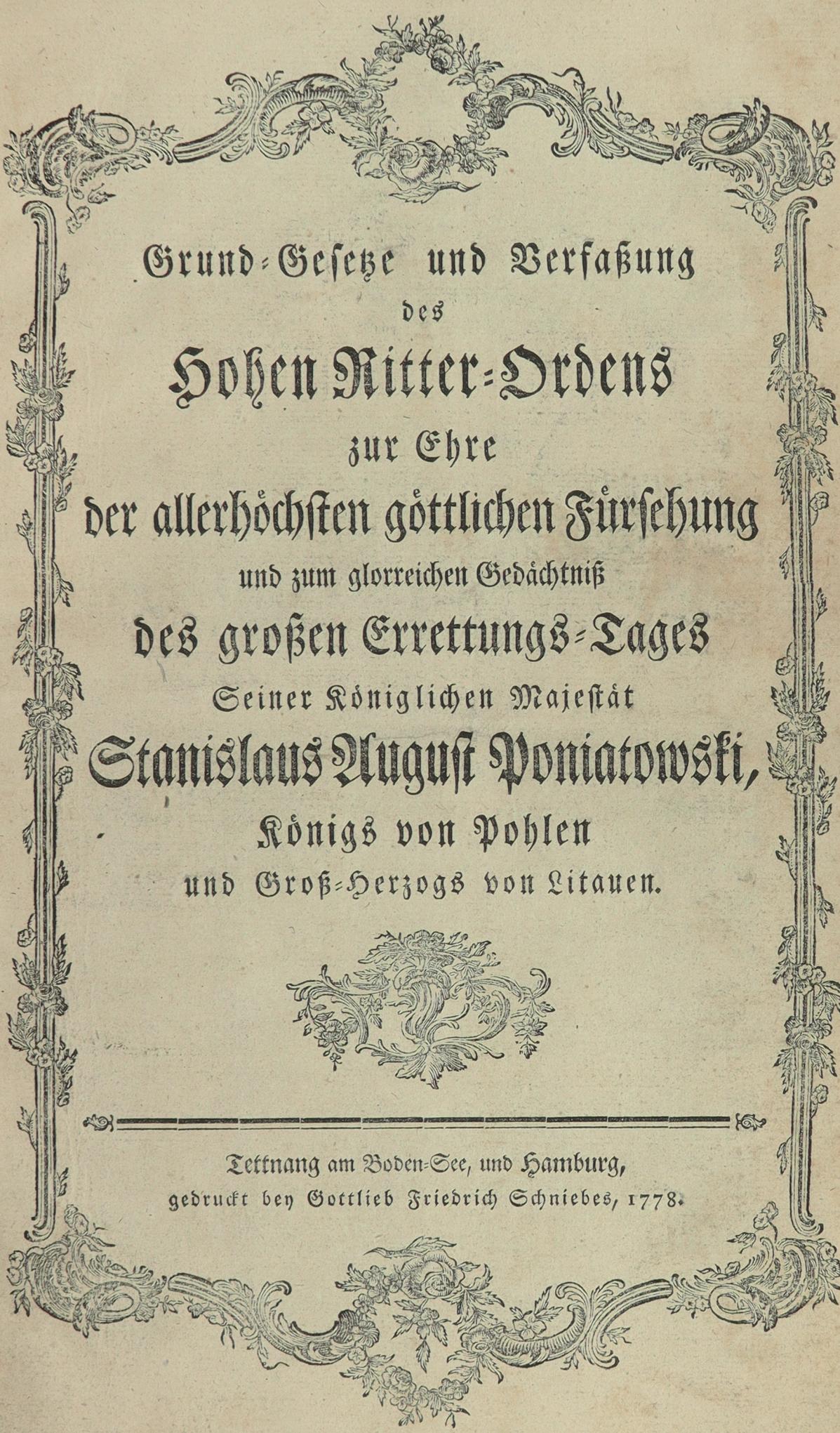
Civ.  
D. D. D.

Ordo Equestris  
In Honorem Dilectae Providentiae



D. 3 Nov. 1771.

F. N. Roloffson Sculp.



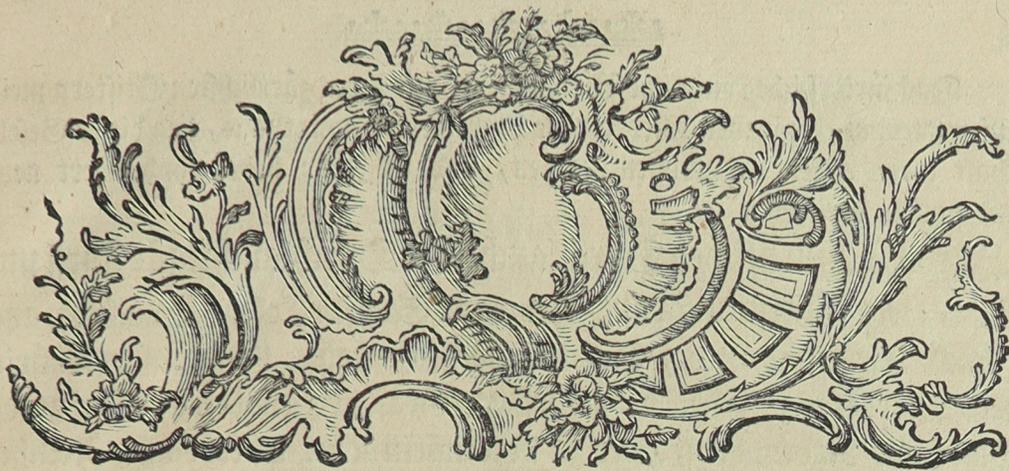
Grund-Gesetze und Verfassung  
des  
Hohen Ritter-Ordens  
zur Ehre  
der allerhöchsten göttlichen Fürsorge  
und zum glorreichen Gedächtniß  
des großen Errettungs-Tages  
Seiner Königlichen Majestät  
Stanislaus August Poniatowski,  
Königs von Pohlen  
und Groß-Herzogs von Litauen.



---

Zettning am Boden-See, und Hamburg,  
gedruckt bey Gottlieb Friedrich Schniebes, 1778.





Grund-Anlage  
Fortgang und gegenwärtige Verfassung  
dieses hohen Ritterordens  
vom Jahr siebenzehnhundert sechs und funfzig bis den vierten  
November siebenzehnhundert acht und siebenzig.



Schon von denen Zeiten des grauen Alterthums bis hieher sind die Stiftungen derer Ritter-Orden jedesmal als preistwürdige Endzwecke für die Verherrlichung und Belohnung der Tugend und Tapferkeit, zur Zierde und Ansehen derjenigen, welche ihr Leben durch rühmliche Handlungen und Verdienste adeln, wie auch zur Verbreitung nützlicher Künste und Wissenschaften, von ihren Urhebern und Begründern betrachtet und erwogen worden, wie nicht minder hierdurch eine vertrauliche Freundschaft und gutes Einverständnis unter allen Ständen, so wie unter denen Ordensgenossen selbst eine standhafte Treue, Liebe und Zuneigung gegen einander, überhaupt aber aller Orten Friede, Einigkeit und Glückseligkeit erworben, erhalten und befördert wird.

Zu gleich reinen und edlen Absichten hat sich im Jahr siebenzehnhundert sechs und funfzig, während damaliger Kriegs-Läufe und Revolutionen, zu Leutmeritz in Böhmen eine Gesellschaft von adelicher Geburt und guter Sitte, auch rechtschaffener Officiers, für das Band einer unverbrüchlichst aufrichtigen Freundschaft und für die liebeichste Unterstützung Verunglückter, besonders aber derjenigen vom Militair-Stande vereinigt, die durch erprobte widrige Verhängnisse, oder schwere Verwundungen zu fernern Diensten unthätig geworden, um von daher unter der Bürde ihres Schicksals einige Erleichterung und Hülfe hoffen und gewärtigen zu können.

Das fürtreffliche königliche Bündniß, der mit ihren zärtlichsten Stiftern meist auf immerhin erloschenen Biedertreue Davids und Jonathans, lieb dieser Gesellschaft ihren ersten ruhmvollen Namen, und im Jahr siebenzehnhundert neun und funfzig geruheten

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Franz, Herzog zu Sachsen Coburg Saalfeldt, auch Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c. Allerhöchster Römisch-Kaiserlichen auch Apostolisch Königlichen Majestät General Feldwachtmeister &c. &c.

bis Anno siebenzehnhundert sieben und sechzig diese Rittergesellschaft Ihrer höchsten Protection und Schutzes zu würdigen, und derselben Flor und Wachsthum durch die verehrungswertheften Merkmale Hochfürstlicher Huld und Großmuth zu unterstützen und zu befördern.

Nach wiederhergestellter Ruhe und Frieden in Deutschland suchte selbige mit ihrer ersten Grund-Anlage noch wirksamere Endzwecke für das allgemeine Beste zu verknüpfen und zu verbinden, zugleich aber auch die ganze Welt zu überzeugen, daß ihre reinen Absichten eben so wenig jemalen bey Gott verwerflich, als irgend einem Staate verdächtig werden könnten.

Der unser Jahrhundert aufklärende und auch verewigende Zeitpunct zur Verbesserung des Erziehungswesens, wozu eine große unsterbliche Theresen, Preußens erhabener und weiser Friederich, und Würtembergs geistvoller Carl die ersten preiswürdigsten Einrichtungen getroffen, reizte auch derselben ganzes Gefühl und Aufmerksamkeit, sich im Kleinern durch Anlegung einer Ritter-Academie für die standesmäßige Bildung des jungen Adels, vor andern dergleichen Ordens-Stiftungen mit Ehre auszuzeichnen, hierzu einen eigenen Fond zu ergründen und zu bestimmen, und anneben auch bürgerliche Verdienste durch äußerliche Kennzeichen der Ehre zu belohnen und empor zu heben.

„Freude über einen Blick in die Zukunft, wo durch weise Erziehungs-Anstalten die Engel ihre Mitgeschöpfe wieder besuchen, und sie als ihre Kinder anlächeln! Vernünftige und geoffenbarte Religion, practische Tugend, fromme Sitte, wahre Klugheit, Geschmack an der Hand der Gelehrsamkeit, weise Policey, Kunstfleiß, Gewerbschaft, moralische und physische Gesundheitspflege der Menschen; diese herrlichen Vortheile überhaupt breiten sich alle über die Glieder eines so glücklichen Staates, über ihre Kinder und Nachkömmlinge aus.“

Um aber diese fürtrefflichen Endzwecke zu erreichen, haben sich verschiedene würdige und geschickte Männer angelegen seyn lassen, einen Plan zu einem perpetuirlichen Erziehungs-Institut zu entwerfen, ihr System in die möglichste Präcision und Kürze zu schichten, zugleich aber auch eine unversiegene Quelle anzutweisen, wodurch ein solches Etablissement errichtet, zur Wirklichkeit gebracht und auf viele Jahre hin fortgesetzt werden könne.

Diesem

Diesen Eifer, Liebe und Höchachtung für Tugend, Ehrbarkeit und Wohlstand in dieser edeln Rittergesellschaft noch mehr anzufachen und zu entzünden, übernahmen auf ehrerbietigstes Ansuchen

Ihro Erlaucht der Hochgebohrne Herr, Herr Franz Xavie, des H. R. R. und regierender Graf zu Montfort, Herr zu Lettnang, Langenargen und Schomburg zc. zc. Allerhöchster Römisch Kaiserlichen auch Apostolisch Königlich Majestäten wirklicher Cämmerer, weyland Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Höchstbetrauter wirklicher geheimer Rath und des Herzoglich Württembergischen St. Hubertus großen Jagd Ordens Ritter zc. zc. durch übereinstimmende Wahl die hohe Ordens- Großmeisters- Würde, solchen nicht nur durch die glorreichsten uralten Ahnen und herrlichsten Thaten dieses Erlauchten Reichshochgräflichen Hauses neuen Glanz zu verschaffen, sondern auch nach dem Stande, worein Sie die göttliche Gnade versetzt, ihm alle diejenigen Rechte, Vortheile und Prærogativen zu verleihen und zu ertheilen, welche einer solchen Ritter- und Ordens- Stiftung von einem regierenden Landesherrn ertheilet werden können und mögen.

Anno siebenzehnhundert drey und siebenzig erhielten

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludewig, des H. R. R. und regierender Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Fahr, Wisbaden und Idstein, Sr. Königlich Majestät von Frankreich Marechal de Camp, auch Obrister der Königlich Französischen Regimenter Nassau Infanterie und Royal- Nassau Husaren, des Königlich Französischen Ordens pour le Merite, des Königlich Dänischen Elephanten- und des Churpfälzischen St. Hubertus Ordens- Ritter zc. zc.

von diesem Orden und seinen bestgemeinten Absichten Nachricht, und geruheten hierauf demselben durch ein feyerliches hochfürstliches Ratifications- Decret erkennen zu geben, wie das vorhabende Institut einer adelichen Ritter- Academie in höchst Dero Residenz- Stadt Saarbrück zu errichten und anzulegen, zu gnädigsten Gefallen gereichen würde, in welcher Absicht Sie derselben nicht nur die erforderlichen Gerechtsame und Freyheiten zugestehen, sondern auch ein sehr stattliches academisches Gebäude hierzu frey und unentgeltlich anweisen und überlassen wollten, welche huldvolle Gesinnungen jedoch bald hiernach durch unvermuthet dazwischen getretene sehr vortheilhaft- gepriesene Commercial- Anstalten unterbrochen, und dieses Etablissement in seiner ersten Aufkeimung und Ausführung wieder gänzlich zerstöret und vernichtet worden.

Dahingegen ereignete sich noch selbigen Jahres die höchstglücklichste Veranlassung,

Allerhöchst Ihro Königlich Majestät, dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Stanislaus August Poniatowski, König von Pohlen, und Groß- Herzog von Litauen, Neußen, Preußen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liesland, Smolensko, Severien und Tschernichovien zc. zc.

B

des

des Ordens Statuten und Befehle, auch dessen Plan für das Institut einer adelichen Erziehungs-Academie in Allerhöchst Deroſelben Königreichen und Provinzen, allerunterthänigſt zuzueignen, und zum glorreichſten Gedächtniß jener glücklichſten Befreyung dieſes verehrungswürdigſten Monarchen, aus denen wider Dero geheiligte Perſon gerichteten feindlichen Anſchlägen, dieſen großen Errettungstag als ein ewiges Ordensfeſt zur feyerlichſten jährlichen Begehung am vierten November einmüthiglich zu beſtimmen und anzufehen.

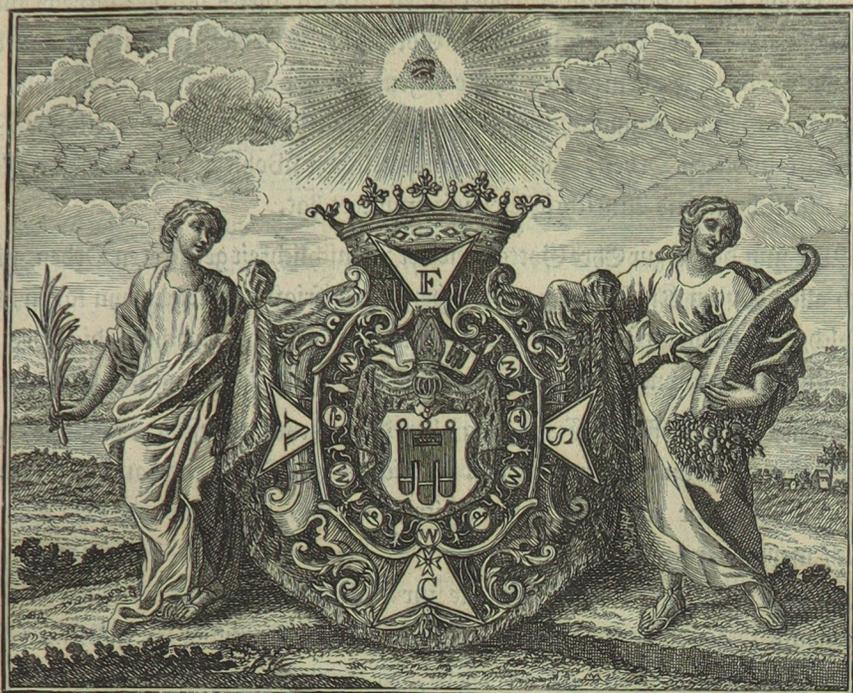
Einige Zeit hierauf ertheilten auch

Er. Hochfürſtlichen Durchlaucht der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Auguſt, des H. R. R. und von Sulkowski Fürſt, regierender Herzog zu Bieliß, wie auch dieſes Fürſtlichen Hauſes Majorats-Herr, Woywod von Kaliß, Er. Kömlich-Kaiſerlichen auch Apoſtoliſch Königlich Majestäten Majestäten wirklicher geheimer Rath und Cämmerer, Graf auf Meißen, Zudny, Kobilin, Görchen zc. zc. Er. Majestät des Königs und der Durchlauchtigſten Republik von Pohlen beſtellter General-Lieutenant Höchſt Dero Armeen, Chef eines Regiments Infanterie, wie auch eines adelichen Corps zu Pferde, derer Rußiſch-Kaiſerlichen St. Andrea, St. Alexander Newsky, derer Königlich Pohlნიſchen weißen Adler- und St. Stanislai Ordens-Ritter, wie auch des Maltheſer Ordens Groß-Creuz zc. zc.

dem Orden ſehr anſehnliche Privilegien und Freyheiten, zu Etabliſirung mehrgedacht einer ſolchen Ritter-Academie in Höchſt Dero Fürſtlichen Reſidenz-Stadt Meißen in Groß-Pohlen, und wiefen zugleich ſelbiger ein eigenes ſehr ſchönes und bequemes academisches Hotel daſelbſt unentgeltlich an, geruheten auch dieſes Institut unter Auſſicht und Anordnung verſchiedener würdiger und gelehrter P. P. piarum Scholarum ſelbſt mit einigen Zöglingen von pohlნიſchen Adel eröffnen, und es vor auswärtigen Nationen in öffentlichen Blättern bekannt machen zu laſſen.



Ordens-



Joh. Konrad Mayr, fec. Lindau.

## Ordens-Grund-Gesetze und Verfassung.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Xavier, des Heil. Röm. Reichs und regierender Graf zu Montfort, Herr zu Tettwang, Langenargen und Schomburg 2c. 2c. Allerhöchster Römisch Kaiserlichen Königlich Apostolischen Majestäten Majestäten wirklicher Cämmerer, weyland Höchst Thro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern wirklicher geheimer Rath, des Herzoglich Württembergischen St. Hubertus großen Jagd-Ordens Ritter und des Ritter-Ordens zur Ehre der göttlichen Fürscheidung erwählter Großmeister 2c. 2c.

Thun hiermit kund und zu wissen: daß nachdem Wir von dem hohen Ritter-Orden zur Ehre der göttlichen Fürscheidung, und zum gloreichen Gedächtniß des großen Errettungs-Tages Sr. Königlich Majestät Stanislaus August Poniatowski, Königs von Polen und Groß-Herzogs von Litauen, mittelst einstimmiger Wahl zum Großmeister dieses Ritter-Ordens erwählset worden, Wir auch diese Würde um so bereitwilliger über Uns genommen, da dieser aus so sehr rühmlichen Absichten und nach dem Beyspiel anderer Fürsten und Herren eingeführte und aufgerichtete Ritter-Orden sich besonders für die Ehre Gottes und das allgemeine Beste der Menschlichkeit auszeichnet; so haben Wir, um das in Uns gesetzte Zutrauen einigermaßen danknehmigst zu erkennen, es Uns immerhin diese Jahre durch seit dieser auf Uns tragenden Großmeisterlichen Würde, zur ersten unverbrüchlichsten und wesentlichsten Pflicht gemacht, den Flor und die Aufnahme dieser verdienstvollsten Ritterschaft auf alle nur thunliche Weise aufzuhelfen und zu befördern. Wir haben auch zu Unserer innigsten Beruhigung und höchstem Vergnügen bis hieher noch stets



die besten Erfolge des aufwachsenden allgemeinen Nutzen dieses Ritter: Ordens durch die gnädigste Beschirmung des allsehenden Auge Gottes nie verfehlet gesehen, und zu Unserer nicht geringen Freude die allenthalben dafür hegende Hochachtung erfahren müssen, welche sehr viele adeliche Gemüther zur rühmlichen Nacheyerung dieser guten und heilsamen Zwecke, zu dem Eintritt in diesen Orden, zum gemeinschaftlichen Wohlthun und zur Fortpflanzung treuer alter Redlichkeit und Aufrichtigkeit aufgemuntert hat.

Wie Wir nun diesen zur Ehre Gottes und der Menschlichkeit gestifteten Orden, nicht nur für an nach allen Unsern Kräften zu verherrlichen Uns eifrigst angelegen seyn lassen, sondern daß auch solches von denen ritterlichen Ordensgenossen fortwählig geschehe, dieselben freundlich und ernstlich zu ermahnen, und soviel an Uns ist, zu bewirken, nicht aufhören werden:

So haben Wir in reiflicher Erwägung aller dieser erwünschtesten Ereignisse, und der damit noch weiters verbundenen herrlichsten Ausichten und Vortheile, auch andere adeliche und christliche Gemüther für die löbliche Beitretung und Beförderung des allgemeinen Besten noch mehr zu erwecken und zu ermuntern, die von des Ordens Beschaffenheit nöthige und gehörige Nachricht, denn auch die zur Beibehaltung seiner Würdigkeit wohl abgefaßte hiernächst folgende vorhandene Verordnungen und Statuten, in geseßenen Ordens: Rath und Capitul durchzusehen, zu verbessern, zu vermehren, zu bestätigen und dann zu aller und jeder Ordensgenossen pünctlichster und genauster Befolgung hierdurch öffentlich wissend und bekannt zu machen, keinen Anstand nehmen wollen.

### §. I.

**V**orzüglich suchet dieser Erlauchte Ritterorden vor andern seines Gleichen in jener so großen und denkwürdigsten Epoque Seiner Königlich Majestät von Pohlen wunderbarsten Befreyung, seinen erhabensten Glanz und Ansehen, da unter denen wichtigsten Welt: Begebenheiten, woben es der göttlichen Vorsicht gefallen, durch Ihre stets unergründlichen Wege, der sterblichen Vernunft und Anschläge zu zernichten, keine seltner aus dem entferntesten Zeitalter zu uns übergetragen worden, die uns auf eine mehr einleuchtende und erstaunende Art die Tiefe der höchsten Absichten, die unerschöpfliche Menge Ihrer Urquellen, und die allmachtsvolle Zerstäubung menschlicher Unternehmungen mehr zu Tage legte, als eben dieser ausgeschiedene große Vorfall; weswegen es sich auch der Orden zum allervordringlichsten Augenmerk gesehet, Gottes Ehre und Herrlichkeit allenthalben zu verbreiten und die unermessliche Größe der allerhöchsten Fürscheidung nach allen Kräften zu preisen und zu erheben.

### §. II.

**Zu welchem Institut also ein Ordensglied verbunden ist.** Zu diesem erhabenen Zweck, zur liebe und Unterstützung des nothleidenden Nächsten und zur Bildung der Jugend, dem Staate treue und rechtschaffene Bürger und Unterthanen zu ziehen und vorzubereiten, müssen sich sämtliche Ordensritter eidlich und feyerlichst verbinden; und da nach denen sanften und weisen Lehren des göttlichen Gesetzgebers selbst auch die menschlichen Satzungen eingeleitet und eingerichtet werden sollen; so ist des Ordens ernster Wille und Meinung, daß allen im heiligen römischen Reich Kraft desselben feyerlichen Grund: Geseßen angenommenen und bestätigten Religionen der freye Eintritt in demselben geöffnet und verstattet seye: folglich erheischet es auch die Pflicht eines jeden Ordensgliedes die allgemeine Duldung und Vertragbarkeit unter sich und gegen andere sich eifrig empfohlen seyn zu lassen; da hingegen aber allen Unglauben und Religions: Spötereien

teren zu verabscheuen und zu vertilgen, und Achtlosigkeit, Muthwillen und Frevel gegen Gott und seine heiligen Gebote bey schwerer Ahndung zu vermeiden.

§. III.

Allen Fürsten und Ständen, die als wahre Väter ihrer Völker und Unterthanen an derselben Wohlfarth und Glückseligkeit mit wärmsten Bestreben arbeiten, und hierdurch das verehrungswürdigste Gepräge wahrer Menschenfreunde und Patrioten erhalten, empfiehlt der Orden zu Erreichung seiner bestgemeinten Absichten und für einen erslecklichen Zufluß seiner Einkünfte dessen vorhanden habende Instituten zur kraftvollsten und thätigsten Unterstützung, um durch einen unbefangenen Landes-Credit, von dem Orden selbst aber, durch wohlgeordnete Haushaltung, Vorsicht und Genauigkeit diejenige unzerstörliche Grundveste zu bauen, nach welcher alle für das allgemeine Beste abzweckende Gegenstände und Bemühungen gesegnet angefangen, eingerichtet, und glücklich fortgesetzt werden können.

Von Erfüllung dieses Instituts.

§. IV.

Hierdurch verbreitet sich des Ordens fernere Aufmerksamkeit dahin, durch eine solche pünctlichste practische Erfüllung jederzeit ein hinlängliches Capital in Bereitschaft zu haben, durch dessen Abwerfung diejenigen Ordens-Ritter, welche sich dem Militair-Stande gewidmet, und zu Leistung weiterer Kriegsdienste unfähig geworden, ein verhältnismäßiges jährliches don gratuit zu ihrem bessern Lebensunterhalt aus dem Ordens-Schatz beziehen und erhalten mögen.

Von Verpflegung derer zu Kriegsdiensten unthätig gewordenen Ordensritter.

§. V.

Da in jedem wohlgeordneten Staate kein verderblicheres Uebel als Unthätigkeit, Faulheit und Müßiggang ist, so wird man sich aus allen Kräften beeifern, allerhand Gattungen gemeinnütziger Beschäftigungen auffuchen und bearbeiten zu lassen, um diesen gefährlichen Folgen zu steuern, und brauchbare fleißige und nützliche Menschen zu ziehen, in welcher belobenswerthen Absicht auch jeder Landesfürst von selbst geneigt seyn wird, solchen ebenmäßig beizutreten, und dem Orden alle hierzu nöthige Hülfsleistung und Gewährung huldreichst wiederfahren zu lassen.

Von fernerer Erfreuung der Ordens-Abtsichten.

§. VI.

Mit derjenigen tiefsten Ehrfurcht womit allerhöchst Ihre Königlichen Majestät von Pohlen dieser Ritter-Orden allerehrevbietigst zugeeignet worden; mit eben einer so devotesten Unterwerfung verehret derselbe zu aller Zeit alle allerhöchst Deroselben Verfügungen und allergnädigste Befehle, die nur ohnehin dieser gesammten Ritterschaft zur glorreichsten Ehre und Ansehen gereichen, und von selbiger allerunterthänigst befolget werden müssen.

Von denen allerhöchsten Befehlen Sr. Königl. Majestät von Pohlen.

§. VII.

Die Großmeisterliche Würde erstreckt ihr Ansehen dahin, daß noch, außer der ihr allein zustehenden Aufnahme, in Ordenssachen alle und jede Ordensgenossen in vorkommenden strittigen Ereignissen und Irrungen keine andere Gerichts-Stätte anerkennen, noch weitem Recurs nehmen sollen, als was von dem Großmeister mit Zuziehung der ersten Ordens-Dignitäten, des geheimen Raths-Collegii und der übrigen Mitglieder beschloßen und decret worden, ohne welches keine Privat-Disposition jemalen Statt finden könne noch möge, übrigens hat solcher für sich und seine Nachkommen die alljährige freye Disposition über eine Groß-Creuz-Herrn, eine Commandeurs und zweyer Ritterstellen.

Von dem Groß-Meistertum und denen dieser Würde eigenen thümlichen Vorzügen und Rechten.

©

§. VIII.

## §. VIII.

Von des Ordens Residenzen. Nach dem Vorbilde anderer Ritter-Orden, die aus verschiedenen Nationen bestehen, ist auch dieser eingerichtet, und nach seinen Residenzen in gewisse Bezirke nach der in dem alljährlichen Ordens- und Ritter-Verzeichniß zu beschehenden Vormerkung eingetheilet.

## §. IX.

Von der Eintheilung des Ordens. Der Orden theilet sich in Groß-Creuz-Herren, Commandeurs, Ritter und Ehrenmitglieder.

## §. X.

Beschreibung der Ordenszeichen. Die denen sämmtlichen Ordensgenossen zugeeigneten Insignien und Ordenszeichen nach der Eintheilung derer Groß-Creuz-Herren, Commendeurs, Ritter und Ehrenmitglieder, bestehen in einem goldenen achtspitzigen in seinen Feldern weiß geschmolzenen Creuze, verschiedener Größe, auf dessen Spizen die Anfangsbuchstaben des gewählten Denkspruchs:

FIDE, SED CUI, VIDE.

auf dessen Mittelschild das allsehende Auge Gottes mit einem Lorbeer umkränzet, auf der Gegenseite aber der verschlungene Name ORDO PROVIDENTIAE befindlich, mit denen Worten umgeben JUNXIT AMICUS AMOR, die auf denen Flammen befestigten Buchstaben bedeuten STANISLAUS AUGUSTUS REX POLONIAE.

Oben spielt das Kleinod der königlichen Krone mit dem Creuze, welches an einem himmelblauen gewässerten, mit zwey goldenen Streiffen, deren einer etwas breiter als der andere, eingefasstem Bande getragen wird.

## §. XI.

Wie selbe getragen werden von denen Groß-Creuz-Herren. Die Groß-Creuz-Herren tragen einen Handbreiten Cordon von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, woran am Ende ein drey Zoll langes Ordens-Creuz an einer Masche befestiget ist. Ueber dem führen sie auf der linken Brust einen achtspitzigen in denen Winkeln mit goldnen Flammen reich gestickten silbernen Stern, dessen vier Mittelspizen länger als die Eckspizen sind, auf welchen ein silbernes Creuz mit goldener Einfassung zu erblicken, das auf seinen äußersten Enden mit denen goldenen Anfangsbuchstaben des Ordens Wahlspruchs: F. S. C. V. und in der Mitte mit der in Gold gestickten Aufschrift, JUNXIT AMICUS AMOR, versehen ist.

## §. XII.

von denen Commandeurs Die Commandeurs unterscheiden sich durch ein drey fingerbreites gleiches Ordensband, so am Halse getragen wird, und woran ein anderthalb Zoll langes Creuz hängt; haben auch auf der linken Brust einen goldenen flammenartigen reich gestickten Stern mit dem obbeschrriebenen silbernen Creuz.

## §. XIII.

und von denen Ritters und Ehrenmitgliedern. Die Ritter tragen ein Zoll langes Creuz an einen zwey Finger breitem Ordensbande à la boutonniere im Rocke, die Ehrenmitglieder aber in der Weste.

## §. XIV.

Beschreibung der Ordensuniform und des Habits. Die Ordens-Uniform bestehet bey denen Groß-Creuz-Herren aus einem dunkelblau farbenen tuchenen Orange gefütterten und mit einer zwey Finger breiten goldenen Brodierung eingefasstem Rock, die Aufschläge, Weste und Beinkleider sind von Orange farbenem Tuch

Tuch mit gleicher Brodirung, wozu sie zwey mit Blettgold gestickte Epaulets mit fünf Quasten, den Degen an der Seite mit einem nach der Farbe des Ordensbandes blau und goldenen Port d'épée und einer goldenen Quaste, einen gold brodirten Hut mit einer weißen Feder, einen sechs Zoll langen weißen Federbusch und einer weißen Coquarde, Stock, Stiefeln und Sporen tragen.

Die Commandeurs führen die nämliche Ordens-Uniform, nur unterscheiden sie sich durch eine Daumenbreite Brodirung, zwey in Mattgold gestickte Epaulets mit drey Quasten und den Hut ohne Brodirung.

Die Ritter und Ehrenmitglieder hingegen tragen die nämliche mit einer Fingerbreiten ausgezackten Borden besetzte Ordens-Uniform, ein goldenes Epaulet mit Franzen auf der linken Seite, und einen goldbrodirten Hut, ohne Federn und Federbusch mit einer weißen Coquarde.

Bei Ordens-Feyerlichkeiten und Capitel-Tagen erscheinen sowohl die Groß-Creuz-Herren und Commandeurs, als Ritter und Ehrenmitglieder sämmtlich in einer seidenen Orange farbener langen Mantel-Kleidung mit gleichem Barêt, und unterscheiden sich die ersteren durch ihren hierauf gestickten rangmäßigen Ordens-Stern, die letzteren hingegen durch das ebenmäßig darauf gestickte silberne Creuz, wie solches auf dem Ordens-Stern lieget.

Die Ordens-Uniform und Habit werden beide aus der Ordens-Garderobbe, der beßern Gleichförmigkeit wegen, gegen Erstattung der billigsten Kosten geliefert und abgereicht.

§. XV.

Der hohe Ritter-Orden ist auf keine bestimmte Anzahl der Glieder eingeschränkt: denn wahre Tugend, Tapferkeit und ungeheuchelte Ehrliebe bahnen einem jeden den Weg zu dessen Aufnahme.

Von der Anzahl der Ordens-Ritter.

§. XVI.

Alle von einem regierenden Fürsten und Herren erzeugte Prinzen und Söhne können gleich nach ihrer Geburt und Empfangung der heiligen Taufe in diesen Orden aufgenommen werden, hingegen wird derselbe keiner andern Standesperson ertheilt, ehe selbe das vierzehnte Jahr ihres Alters erreicht hat.

Von dem Alter derer in den Orden aufzunehmenden Glieder.

§. XVII.

Die Groß-Creuz-Herren müssen alle vollbürtigen adelichen Herkommens und

Wer fähig sey zur Würde eines Groß-Creuz-Herren

§. XVIII.

Die Commandeurs ebenmäßig zu Schild und Helm geboren, oder sonst von entscheydenden Civil- oder Militair-Stande und Range seyn.

zur Würde eines Commandeurs,

§. XIX.

Die Ritter sind gleichfalls edler Geburt, oder Personen, die sich durch erprobte Geschicklichkeit, Verdienste und sonst rühmliche Eigenschaften auszeichnen, würdige Gelehrte, Commercianten und Künstler, überhaupt aber solche, die dem Orden und dessen Instituten durch nützliche Bemühungen, Thätigkeit und Eifer bekannt und schätzbar werden.

zur Würde eines Ritters und Ehrenmitgliedes.

## §. XX.

Wer des  
Ordens  
nicht fähig  
sey.

So wie eine edle Ehrliche, eine ungeheuchelte Tugend und Gottesfurcht einem jeden, der sich denen Ordens-Gesetzen gemäß zu legitimiren vermag, die Fähigkeit giebt, um die Aufnahme in diesen hohen Ritter-Orden anzusuchen; eben so entgegen ist ein zwendeutiger oder lasterhafter Lebenswandel, ein niederträchtiges und verworfenes Betragen, und überhaupt ein jeder mit Fug und Bestand gemachter und die wahre Ehre verkleinernder Vorwurf, ein ganz unabänderlicher Bewegungsgrund dem, der die wahren Wege der Rechtschaffenheit nicht wandelt, von dem Eintritt in denselben allerdings auszuschließen.

Sollten sich gegen alles Vermuthen und des Ordens Wissen aber dennoch irgend einige Mitglieder eingeschlichen haben, die über niederträchtigen und ungleichen Handlungen betreten und davon wirklich überzeuget würden; so wird ein solcher Ordensgenos nicht nur mit der schärfsten Strafe angesehen, sondern auch dessen ohnfehlbare Ausschließung unmittelbar verhänget werden.

## §. XXI.

Von Er-  
wählung  
der Ordens-  
Glieder und  
wie die An-  
suchung ge-  
sehen soll.

Wer in diesen hohen Ritter-Orden auf- und angenommen zu werden das lautere und aufrichtige Verlangen trägt, soll sich vorzüglich bey dem Ordens-Großmeister schriftlich melden, auch sodann zur Ordens-Canzley seinen mit heraldischen Farben ausgestrichenen Wapenschild und Stammbaum einsenden, und nachdeme er hiezu tüchtig erfunden, und den Ordens-Eid entweder in Person oder durch eigene Hand und Siegel prästiret und abgelegt, auch seine Canzley- und Tax-Gebühren ohne weiteres entrichtet hat; so werden ihm alsdann die Ordens-Insignien und Ehrenzeichen von dem Großmeister selbst, oder durch einen hierzu Bevollmächtigten mit denen gewöhnlichen Feyerlichkeiten ertheilet, und das Diplom durch den Ordens-Groß-Canzler ausgeantwortet.

## §. XXII.

Wessen der  
Aufzuneh-  
mende sich  
zu legitimiren  
hat.

Ein jeder Groß-Creuz-Herr und Commandeur ist der behörigen Probführung seiner Geburt, Angabe seiner Religion, wahren Characters und Standes unterworfen, und hat die deswegen nöthigen Documente richtig bezubringen.

## §. XXIII.

Fortsetzung  
des Vorher-  
gehenden.

Ein jeder, der als Ritter aufgenommen zu werden ansucht, hat eine von dreyen von Adel mittelst eigenhändiger Unterzeichnung und beygedruckten Wapen versehenes ausgestelltes Attestat über desselben reine Geburt, untadelhafte Sitten und guten Ruf vorzuweisen und einzureichen. Auch die Ehrenmitglieder haben mittelst glaubhafter Beweise ihr Vorbringen zu legalisiren.

## §. XXIV.

Von der  
Feyerlich-  
keit der Auf-  
nahme in  
den Orden  
insbesonde-  
re, und dem  
Ordens-Ce-  
remoniel  
überhaupt.

Sobald nun der Ordens-Candidat nach denen Vorschriften desjenigen Ordens-Ranges, in dem er auf- und angenommen zu werden ansucht, seine legitimation hergestellt und behörigermassen eingerichtet, auch von dem Großmeister benebst der Zusage zugleich den zum Ceremoniel seiner Aufnahme festgesetzten Tag bestimmt erhalten hat; so hat sich derselbe an solchem in der Ordens-Residenz desselben ordentlich einzufinden, und seine Aufnahme, wie folget, abzuwarten:

Nachdeme

Nachdem die anwesende Ordensglieder in ihrem feyerlichen Ordens-Habit zur angefesten Stunde bey dem Großmeister sich versammelt haben, so begeben sich sämmtliche zu gedachter Feyerlichkeit gehörige Ordens-Ritter in nachstehender Ordnung unter Vortretung des Ordens-Heroldes paarweise nach der Ordens-Capelle:

- 1) Die Ritter und Ehrenmitglieder,
- 2) die Commandeurs,
- 3) die Groß-Creuz-Herren,
- 4) der Ordens-Candidat in seiner gewöhnlichen Kleidung, welchen der Ceremonien-Meister zur rechten Seite begleitet, und
- 5) der Großmeister.

An der Pforte der Ordens-Capelle wird der Zug von denen geistlichen Ordens-Char- gen in ihrem priesterlichen Ornat unter Anstimmung der Instrumental-Musick empfangen, und der Großmeister von denenselben bis zu seinem auf der Epistel-Seite gesetzten großmeisterlichen Stuhl geführt, von da sich die Ordens-Geistlichen vor den Hoch-Altar verfügen, und darauf das Veni Creator Spiritus angestimmt wird. Der Ceremonien-Meister aber stellet sich mit dem aufzunehmenden Ritter dem Großmeister seitwärts zur linken Hand bey einem ihnen eigens angewiesenen Bet-Schemmel.

Inzwischen begeben sich zwey der jüngsten Ritter mit bedecktem Haupte und entblößtem Degen zum Altar, und zwey Ehrenmitglieder ebenermaßen inwendig zur Thüre der Capelle, um die Wache zu halten.

Die Groß-Creuz-Herren, Commandeurs und übrigen Ritter und Ehrenmitglieder nehmen in der Ordens-Capelle die ihnen Rangweise angeordneten Stellen ein.

Nach diesem in gedachter Ordnung geschehenen feyerlichen Eintritt in die Ordens-Capelle und nach dem vorgemeldten geendigten intonirten Gesang wird von einem der Ordens-Geistlichen eine auf die Feyerlichkeit des Ordens-Festes und die Pflichten der Ordens-Genossen schickliche, doch aber ganz kurz eingerichtete Rede gehalten.

Nach selbiger verfügt sich der Ordens-Groß-Canzler benebst denen übrigen weltlichen Ordens-Dignitäten zu dem Großmeister, und wird sonach der Candidat von dem Ceremonien-Meister für dem Großmeister geführt, und von demselben befraget: Ob es noch sein ernstlicher und freyer Wille wäre, in diesen Ritter-Orden einzutreten und sich zur Ehre Gottes und dem Besten des menschlichen Geschlechtes zu verwenden? welche Frage der Candidat mit Ja beantwortet; worauf er von dem Ceremonien-Meister zurück und nochmalig reifer Ueberlegung wegen in die Sacristey gebracht, und hernach sodann zu dem Anfang des gewöhnlichen Gottesdiensts geschritten wird.

Mittlerweile verfügt sich der Ceremonien-Meister aufs neue zu dem Candidaten in die Sacristey, welchen er bey dem Anfang des Gottesdienstes daselbst allein zurückgelassen hat, und nachdem solcher ihm nochmals sein Verlangen der Aufnahme willen, deutlich zu erkennen gegeben, so wird ihm die Ordens-Uniform, jedoch Mantel-Kleidung, Barét, Degen, Handschuh u. s. w. ausgenommen, die ihm erst bey dem Ritterschlag behändiget werden, in der Sacristey angeleget, und hierauf von dem Ceremonien-Meister, nachdem in der Ordens-Capelle die Epistel verlesen worden ist, daselbst ein- und vor den Großmeister geführt.

Sobald sich der Candidat dem Großmeister nähert, so wird diesem von denen zweyen Ordens-Dechanten das Evangelienbuch gebracht, welches sie zu beyden Seiten halten, und

ihm auf die Schoos legen. Der Candidat läßt sich sonach auf beyde Knie am Fuß des Großmeisterlichen Stuhls nieder, legt auf das in dem Evangelienbuch aufgeschlagene Evangelium Et. Johannis: In principio erat verbum &c. seine drey Finger, und spricht den ihm von dem Groß-Canzler vorgesagten Ordens-Eid mit deutlichen Worten nach, woben die sämtlichen anwesenden Ordensglieder in dem Augenblick, als der Candidat die Finger auf das Evangelienbuch leget, ihre Baréts aufsehen, den Degen ziehen, und in dieser Stellung bis nach gescheneuen Ritterschlag beharren.

Wenn der Candidat den Ordens-Eid also geleistet hat, so wird von denen Ordens-Dechanten das Evangelienbuch wieder auf den Altar zurückgetragen, und dem Candidaten während deme die Mantel-Kleidung von dem Ceremonienmeister umgehänget. Der Candidat begiebt sich sodann wieder auf seine Knie nieder; der Großmeister erhebt sich von seinem Stuhl, und schläget solchen mit dem von dem Groß-Canzler ihm überreichtem Ordens-Schwerdt durch den gewöhnlichen Ritterschlag zum Ritter, heißt solchen sofort aufstehen, umgürtet ihm den Degen, läßt ihm durch den jüngsten Ritter die Sporen anthun, überreicht ihm die Handschuh, die er anzieht, hängt ihm das Ordens-Creuz an, setzt ihm das Barét auf, und ertheilt ihm sodann den Friedens-Kuß.

Hierauf nimmt der Großmeister seine gewöhnliche Stelle wieder ein, und der neue Ritter umarmet nach der Rangordnung die anwesende Ordens-Dignitäten, und wird von dem Ceremonien-Meister zu denen übrigen Ordensgliedern nach derselben Ordnung in gleicher liebevollen Absicht geführt.

Sodann verfügt sich der neue Ritter von dem Ceremonien-Meister begleitet nach seinem bey dem Großmeister habenden Sitz, und nach völlig geendigten Gottesdienst und unter Trompeten und Paukenschall abgesungenen Te Deum laudamus wird in der bey dem Eintritt beobachteten Ordnung der Rückzug nach des Großmeisters Residenz angetreten.

[Diesem Gottesdienste versteht es sich von selbst, hat nur ein der Catholischen Religion zugehöriger Candidat, nebst denen seiner Religion verwandten Ordensgliedern abzuwarten; ein der Augspurgischen Confession und der Reformirten Religion Zugehöriger hingegen ist zwar dem Ceremoniel einer gleichen Aufnahme unterworfen, nur unterscheidet er sich hierinn: daß das Evangelienbuch statt von denen zweyen Ordens-Dechanten, von denen zweyen ältesten Groß-Creuz-Herren gehalten wird, und der Candidat nach seiner vollendeten feyerlichen Investitur und abgelesenen Evangelium mit denen übrigen Protestantischen Ordens-Genossen aus der Ordens-Capelle seinen Abtritt nimmt, und nicht eher als bis das Te Deum laudamus angestimmet wird, benebst denen Uebrigen wieder in der Ordens-Capelle zu erscheinen hat.]

Nach also in die Residenz genommenen Rückzug wird sogleich das Capitel von dem Großmeister und von denen Capitular-Herren nach der weiter unten festzusetzenden Vorschrift eröffnet, nach dessen Endigung man sich zur Tafel verfüget, woben der Großmeister mit denen ersten Ordens-Dignitäten eine besondere Tafel, die übrigen Ordens-Classen eine jede an die für selbige eigens gedeckte, der neue Ritter aber an der Tafel der seinigen die Oberstelle einnehmen. Nach dem Großmeister und denen ersten Dignitäten wird dem neuen Ritter vor allen andern die Gesundheit zugebracht, und hiermit dieser so feyerliche Tag mit einer dem Feste anständigen Ordnung und Solemnität beschloffen.

[Wenn aber der Aufzunehmende aus erheblichen und von dem Großmeister sattsam gegründeten befundenen Ursachen nicht in Person erscheinen könnte, so werden die Ordenszeichen ihm durch einen hierzu Bevollmächtigten mit allen immer thunlichen gewöhnlichen feyerlichen Umgehungen und mit denen Ordens-Statuten überreicht.]

## §. XXV.

Da die Ausführung alles Guten auch mit billigen Beiträgen unterstützt zu werden verdient, um den erforderlichen Aufwand und Kosten zu bestreiten; so ist durch einen allgemeinen Rathschluß verordnet und festgesetzt worden: daß

Von dem  
Quanto der  
Ordens-  
Passage.

ein Groß-Creuz-Herr an Ordens-Passage-Gebühren ein Hundert species Ducaten, und an Canzley-Tax vier und zwanzig Ducaten, ein Commandeur Fünzig und Tax Sechszehen, und ein Ritter Fünf und Zwanzig und Tax Acht derselben bey seinem Eintritt in den Orden für das Diplom, Insignien, Statuten und Ritter-Verzeichniß ohnfehlbar und vor Aushändigung der Ehrenzeichen ohne einigen Unterscheid und Ausrede abführen und bezahlen solle.

## §. XXVI.

Allein da der hohe Orden alle diejenigen vorzüglichen guten Eigenschaften ehret, mit denen die göttliche Fürscheidung die Sterblichen gesegnet hat; so wird man, auf daß ein jeder sein erhaltenes Pfund desto eifriger anzuwenden, angefeuert, und also der Werth der dem menschlichen Geschlechte verliehenen Verstandskräfte, durch die Benwür-

Von dem  
unentgelt-  
lichen Ein-  
tritt in den  
Orden.

kung des Ordens, soviel in seinem Vermögen sey, auf dem ganzen Erdboden standhafter ausgebreitet werde, diejenigen, die durch ihre Wissenschaften und Geschicklichkeit sich besonders hervorthun, in diesen Ritter-Orden unentgeltlich aufnehmen. Ueberhaupt bahnen ausgeschiedene Verdienste und Handlungen jedem Stande, und Tapferkeit und Edelnmuth besonders denen Kriegsleuten den rühmlichen Weg zu einer ganz freyen und unentgeltlichen Aufnahme. Würden daher fürtreffliche und rechtschaffene Thaten durch den allgemeinen Ruf dem Orden bekannt werden, so sollen solche Personen dessen Diplom und Ehrenzeichen jedesmal ohne einiges Entgelt erhalten.

## §. XXVII.

Zu Bestreitung täglich vorkommender Ausgaben und Bedürfnisse, und zur Schonung derer zu größern Endzwecken gesammelter und bestimmter Gelder, erlegt am Ende jeden Jahres gegen Ueberkommung des neuen Ritter-Calenders oder Verzeichnisses

Von dem  
jährlichen  
Beitrag zu  
denen Or-  
dens-Spe-  
sen, und von  
der Strafe  
derer, die  
sich dieses  
Beitrags  
entziehen.

ein Groß-Creuz-Herr drey, ein Commandeur zwey und ein Ritter einen Dukaten.

Wohlverstanden, daß dieser geringe Beitrag ohne Uebersehung und Nachlaß geleistet werden muß, in Verzögerungs-Fall aber im zweytem Jahre das Duplum bezahlt wird, im dritten hingegen die Hinweglassung des Namens aus dem Ordens-Verzeichniß erfolgt, demnächst endlich die gänzliche Aufhebung aller Ordens-Verbindung und Vortheile hierauf beliebt und festgesetzt worden.

## §. XXVIII.

Sonst überläßt man der Großmuth und Freygebigkeit eines jeden bestgesinnten Ordensgliedes, durch welche reichliche Vermächtnisse oder lebendige Schenkungen (donationes inter vivos) dieselben das Beste des gemeinschaftlichen Zweckes mehr bedenken, und die geringen Beiträge zu ihrer eignen Ehre und Nachruhm vergrößern und erhöhen wollen.

Vom frey-  
willigen Ge-  
schenck der  
Ordensmit-  
glieder.

Auch wird der Orden allen seinen Mitgenossen, besonders aber jenen, die sich um Gelehrsamkeit und Kunstfleiß verdient machen, verbindlichen Dank wissen, wenn selbe zur Ordens und academischen Büchersammlung ein nutzbares und gutes Werk beizutragen und einzusenden belieben werden.

Um aber ab Seiten des hohen Ordens allen denenjenigen Ordensgliedern, die bey Er-  
richtung ihres letzten Willens demselben durch ansehnliche Vermächtnisse zu unterstützen so  
viele Edelmüthigkeit bezeugen werden, ungeheuchelte Merkmale aufrichtiger Erkenntlichkeit  
im voraus hievor zu bethätigen; so ist auf das fernerlichste festgesetzt, daß eines solchen  
Erblassers Sohn, oder nächster Erbe, sobald er solches Vermächtniß an den Orden berich-  
tigt haben wird, und wenn er sich denen Ordensgesetzen gemäß zu legitimiren vermag, in  
demjenigen Ordensrang, den der Erblasser begleitet hat, oder nach den Umständen in einen  
mindern, mit gänzlicher Befreyung aller Kosten, aufgenommen werden solle.

Endlich wird auch denen Wittwen derjenigen Ordensglieder, die bey ihrem Eintritt in  
den Orden ein Capital ad pias causas, oder um die löblichen Ordenszwecke desto eher und  
gemächlicher erreichen zu können, großmüthigst zur Ordens-Casse geschenkt haben, nach  
dem Tode ihrer Ehegatten das empfangene Capital mit 10 pr. Ct. lebenswärig verzinset;  
nach erfolgten Ableben der Wittwen aber fällt dieses Capital auf immer und ohne alle Ein-  
schränkung und Ausnahme dem Orden anheim, und bleibet denen nachgelassenen Erben  
hievon etwas zu fordern oder zu beziehen nicht das mindeste Recht vorbehalten. Sobald  
demnach der Donator ein dergleichen erwähntes Capital zur Ordens-Casse gegeben, und  
dem hohen Orden zu mehrerer Bestätigung gedachter ihm annehmlichen Bedingnisse einen  
Schein ausgestellt hat; so wird demselben sogleich der Empfang quittiret, und wegen seines  
Capital ein hinlänglich sicherer Depositions-Ort angezeigt, und kann auch der Orden nicht  
eher frey über dieses Capital disponiren, als bis die Wittve verstorben oder aber noch vor  
dem Tode ihres Ehegatten ableben sollte, welcher Fall alle Verbindlichkeit des Ordens gegen  
dem Donatori aufhebet, und letzterem sein Eigenthum an seinen hergeschenkten Capital  
gänzlichen absorbiret.

Von Be-  
stellung der  
geistlichen  
Ordnungs-  
Chargen,  
als eines  
Ordens-  
Bischofs,  
Ordens-  
Probstes,  
Groß-Or-  
dens-  
Eleemo-  
sinar-Or-  
dens-De-  
chanten und  
Ordens-  
Capläne.

### §. XXIX.

Nach dem Beispiel verschiedener anderer hohen Ritter-Stiftungen wird sich auch ge-  
genwärtiger Orden bestreben, durch Bestellung eines Ordens-Bischofs, zu welcher Würde  
auch auswärtige wirklich brevetirte Bischöfe in partibus infidelium gelangen können, eines  
Ordens-Probstes, eines Groß-Ordens-Elleemofynar, zweyer Ordens-Dechanten und dreyer  
Ordens-Capläne, für die Verbreitung der Gottseligkeit und Tugend im Ganzen ein wach-  
sames Auge tragen zu lassen.

### §. XXX.

Um sowohl alle Verordnungen und Gesetze des Ordens aufrecht zu erhalten, als auch  
desselben Flor und Ansehen allenthalben zu befördern, wird der jedesmalige Großmeister aus den  
Ordensgliedern einen würdigen und tüchtigen Ordens-Groß-Canzler auserwählen, auch  
solchen, wenn er nicht allschon Groß-Creuz-Herr seyn sollte, zu diesem Rang erheben.  
Dieser Ordens-Groß-Canzler ist der beständige vorsitzende Director in dem geheimen Rath-  
Collegio, und hat zugleich die Oberaufsicht über sämtliche untergeordnete Departements  
und auswärtige Residenzen.

Ausser dem Ordens-Groß-Canzler constituiret der Orden nach der Anlage seiner Re-  
sidenzen, bey jeder auch einen besondern Ordens-Vice-Canzler, der daselbst des ersteren Stelle  
vertritt, hierüber eigends beeidiget wird, über alle und jede Ordensgeschäfte und Berrich-  
tungen und vorzüglich über alle und jede anvertraute Einnahme und Ausgabe an den Groß-  
meister und Ordens-Groß-Canzler von drey zu drey Monat Bericht zu erstatten, auch sich  
alle erforderliche Verhaltungsbefehle von daher zu erbitten hat.

Nebst

Von Be-  
stellung ei-  
nes Ordens-  
Groß-Canz-  
ler, derer  
Vice-Canz-  
ler, eines  
Ordens-Ce-  
rimonien-  
Meister,  
Schatzmei-  
ster, Direc-  
torial- Ju-  
stiz- und Ca-  
meral-Rath  
Zahlmei-  
sters, Secre-  
tair, Canzel-  
listen, He-  
rold, Garde-  
robber.

Nebst diesen wird gleichfalls ein Ordens-Ceremonien-Meister, der das Ordens-Ceremoniel und die Rang-Ordnungen zu besorgen, und ein Ordens-Schatzmeister, der um die Sicherheit und gute Unterbringung der Ordens-Fonds sich wohlbedächtlich verwenden muß, aus denen übrigen Gliedern mit aller Vorsicht erkieset und aufgestellt.

Nicht minder werden aus dem Orden drey besondere Ober-Ordens-Officialen, als ein Directorial-Rath und Canzley-Director, ein Justiz-Rath und Ordens-Fiscal und ein Cameral-Rath und Deconomie-Director angenommen, welche die dahin einschlagende Aemter besonders zu verwalten haben.

Der erstere ist dem Ordens-Groß-Canzler zur Erleichterung seiner schweren Stelle zu gegeben, hat von demselben die denen Ordens-Candidaten auferlegte und von diesen eingehendete Legitimationen zu empfangen, selbe nach aller Strenge der Ordens-Gesetze zu zergliedern, auch die darinne etwa vorgefundene Schwierigkeiten zur Notiz des Ordens anzuzeigen, übrigens den Lebenswandel des Candidaten nach Pflicht und Gewissen zu untersuchen, und in seinem Bericht bezubringen, ob derselbe der Reception würdig seye oder nicht? zugleich hat er die Oberaufsicht der Canzley, des Archivs und der Ordensgeschäfte im Ganzen, ist auch anben Referendarius in politicis, und besorget die Abfassung der nöthigen Ordens-Druckschriften.

Der zwoyte als Justiz-Rath und Ordens-Fiscal ist der vorsitzende Director des Policen-Departements, hat über die Handlungen der Ordensglieder, auf ihre Pflichten gegen den Orden und von diesem gegen jene ein aufmerksames Auge zu tragen, und alles was sich hierauf beziehet, seiner Behörde pflichtmäßig anzuzeigen, die rechtlichen Geschäfte die bloß dem Orden angehen, aus einander zu sehen, und die gesetzmäßigen Straffälle zu beurtheilen; doch bleibt hierbey vorbehalten, daß er seine Urtheile und Rechtsprüche dem Großmeister und dem Ordens-Rath vorlegen und vom Pleno die Con- oder Reformation erwarten muß, aber in jenen Umständen, wo die Ordensgesetze gerade sich auf den vorkommenden Fall anwenden lassen, und die Strafe bereits bestimmt ist, kann er ohne hierüber zu referiren das Nöthige verfügen, und bleibt dem Beurtheilten der Recurs sonach an den Großmeister und das geheime Raths-Collegium unverwähret. Uebrigens ist er auch der ordentliche Referendarius in Civilibus.

Der dritte als Cameral-Rath führet das vorsitzende Directorium in dem Deconomie-Departement, durchgeht mit aller Pünctlichkeit die ihm von denen verschiedenen Ordens-Residenzen über Einnahme und Ausgabe zugestellte Rechnungen, hat die Plans der oconomischen Ordens-Endzwecke einzusehen, und ist folglich Referendarius in Cameralibus.

Endlich werden auch ein Zahlmeister, ein Secretarius, der zugleich die Stelle des Archivarius versieht, ein Actuarius, der benebst Notarius ist, welcher einzig und allein alle in dem Orden vorkommende Notariatgeschäfte zu verrichten hat, Canzellisten, Herold und Garberobber aufgestellt, und empfangen sämmtliche Ober-Ordens-Officialen sowol, als diese Officialanten ihre besondern Verhaltungs-Vorschriften über die in ihre Amtsverrichtungen einschlagende Geschäfte, und haben darüber gebührende Pflicht zu leisten.

### §. XXXI.

Nebst denen ersten Ordens-Dignitäten und dem Ordens-Capitul verordnet und sehet der Orden ein eigenes bestgewähltes geheimes Raths-Collegium, welchem nicht nur die Administration und Regierung der Ordensangelegenheiten, Geschäfte, Einrichtungen und Ausfertigungen im Ganzen, sondern auch die Erkenntniß in allem zwischen dem Orden und seinen Gliedern oder unter denen letztern vorwaltenden Streitigkeiten und etwa zu verhandlenden

Von dem Ordens-Rath, Policen und Deconomie-Departement.

genden Strafen gebühret und anvertrauet ist, daher auch mit dem gewöhnlichen Ordens-Capitul concurrentem jurisdictionem genießet, d. i. was einmal bey dem geheimen Raths-Collegio anhängig gemacht worden, das kann nicht mehr zu dem Capitul-Versammlungen gezogen werden. Nur kann dieses geheime Raths-Collegium in keinen solchen Fällen, die den gesammten Orden angehen, Verfügungen machen, und muß hierüber des Ordens-Capituls Besinnungen vernehmen, sodann erst in Sachen, was Rechtens ist, verordnen; es wäre dann, daß Zeit und Umstände eine schnelle und abgekürzte, jedoch gründliche Entscheidung erforderten, woraus es sich darnach von selbst versteht, daß dieses Collegium ohne fernere Umfrage verfahren könne.

Diesem geheimen Raths-Collegio ist ferner besserer Bequemlichkeit wegen ein eigenes Policen-Departement subordinirt, das im engerm Verstande für die Aufrechthaltung der Ordnung und der Zierde des Ordens zu sorgen, und der diesem Departement vorsitzende Justiz-Rath auf alle Handlungen der Ordensglieder wachsam zu seyn, hierüber dem geheimen Raths-Collegio von Zeit zu Zeit Bericht abzustatten, bey denen ihm bekannt werdenden Vergehungen den strauhelnden Ritter anzuzeigen, Klage zu erheben, und sich ohne weiteres seines Amtes zu gebrauchen hat.

In Rücksicht der Ordens-Deconomie hat der hohe Orden gleichfalls ein eigenes Deconomie-Departement unter der Aufsicht eines Ordens-Cameral-Raths niedergesetzt, welches von sechs zu sechs Monaten über Einnahme und Ausgabe mit Zuziehung des Ordens-Groß-Canzlers und Schatzmeisters an den Großmeister und das geheime Raths-Collegium punctliche Rechnung zu stellen, für die Sicherheit derer Ordensgelder und desselben Schatzes zu sorgen und zu stehen hat, und außer dem noch durch einen eigenen Eid hierzu angewiesen und verpflichtet wird.

Uebrigens haben alle diese vorgesezte Stellen dem Großmeister von allen ihren Geschäften und Verrichtungen standhaften Bericht und Rechenschaft abzulegen, und in der Hauptsache ohne sein Vorwissen nichts zu verfügen.

### §. XXXII.

Von denen jährlichen Ordensfesten. Die feyerlichen Ordensfeste sind jährlich der zwanzigste Junius, als des Ordens Stifungs-Tag, und der vierte November zum glorreichen Gedächtniß der großen Befreyung Seiner Königlichcn Majestät von Pohlen.

### §. XXXIII.

Von denen Capitul-Tagen. Da der hohe Ritterorden nicht nur an diesen feyerlichen Ordensfesten, sondern auch in der Zwischenzeit derselben ordentliche Capitultage zu halten verordnet, und zu dem Ende benebst denen Haupt-Capitultagen am zwanzigsten Junius und vierten November gleichfalls am vier und zwanzigsten April und am achten September eine dergleichen Versammlung der Ordensglieder oder engeres Capitul alljährlich bestimmet hat; so soll auch die desfalls einmal festgesezte Ordnung ununterbrochen befolget werden. Es sind demnach

### §. XXXIV.

Welche Ordens-Ritter darauf erscheinen. An denen feyerlichen Ordensfesten die sämmtlichen Ordensglieder in der Residenz des Großmeisters in dem bereits angeordneten Ritter-Habit persönlich zu erscheinen so freundschaftlich als nachdrücklichst angewiesen, und werden davon lediglich diejenigen frengesprochen, welche über sechs Meilen von dem Ordenssitz entlegen, oder andere Ehehaften zu ihrer Entschuldigung anzuführen vermögend sind.

Damit

Damit aber die Ordensgeschäfte mit einer ihrer Bestimmung gemäßen ehrwürdigen stillen Feyerlichkeit behandelt werden können; so werden von dem Großmeister an den vorz. ermeldten Haupt-Capitultagen, benebst denen ersten Ordens-Dignitäten, als dem Ordens-Bischofe, Ordens-Probste, Groß-Ordens-Steemofinar, zweyen Ordens-Dechanten, dem Ordens-Groß-Canzler, denen Vice-Canzlern, dem Ordens-Ceremonienmeister, Schatzmeister, denen Directorial-Justiz- und Cameral-Räthen und denen Ordens-Geheimen-Räthen, auch von jedem Ordensrange nur zwey Deputirte zu denen Berathschlagungen zugelassen, an denen engeren Capitultagen entgegen, nur die obgenannten weltlichen ersten Ordens-Dignitäten und das geheime Rath-Collegium zugezogen.

§. XXXV.

Die Ordnung im Sitzen an diesen Capitultagen im Capitul-Saal betreffend, so sisset Vom Sitzen und Votiren bey Capitultagen. der Großmeister unter einem blau sammetem mit goldenen Franzen besetztem Baldachin auf einem dergleichen Arm-Stuhl, zwey Stufen hoch; am Fuß desselben zu seiner Rechten der Ordens-Groß-Canzler und Canzley-Director neben einander, der Ordens-Justiz- und Cameral-Rath, benebst dem Ordens-Secretair an einen besondern Tisch, die ihnen die zugestellte Vorträge zu eröffnen und hierüber das Protocoll zu führen haben.

Zur rechten Seite des Großmeisters sind denen geistlichen Ordens-Chargen, zu dessen linken aber denen weltlichen Ordens-Dignitäten und geheimen Räthen ihre Stellen angewiesen.

Die Deputirten entgegen sitzen dem Großmeister gerade gegen über.

Nach also eingenommenen Sitzen und hierauf von dem Groß-Canzler beschenehen Vortrag haben die sämtliche Anwesende, den Groß-Canzler und Ordens-Secretair ausgenommen, in das nächstgelegene Deliberations-Zimmer sich zu verfügen, daselbst ein jeder seine Meynung über die vorkommende Materien niederzuschreiben und dem Canzley-Director zu behändigen; der selbe an den Groß-Canzler einzuliefern, während der Deliberation aber unter denen Anwesenden keine Abrede zuzulassen hat. Worauf der Ceremonien-Meister sie wieder in den Capitul-Saal einführen, der Ordens-Groß-Canzler entgegen die sämtlich entworfene Meynungen mit seinem eigenem Voto dem Großmeister vorlegen soll, auf daß er, Kraft des ihm gebührenden Vorzugsrechts, diejenigen auswähle, über welche die Stimmen einzuholen sind.

Da aus dieser gebrauchten Vorsicht klar und deutlich das liebevolle Bestreben des hohen Ordens, um durchgehends eine standhafte Eintracht unter seinen Gliedern zu erhalten, zu Tage liegt; so soll deswegen auch mit Einsammlung der Stimmen die gleichmäßige Vorsicht beobachtet und nach der von dem Ordens-Groß-Canzler bekannt gemachten und von dem Großmeister ausgewählten Proposition zuerst von denen geistlichen, sodann von denen weltlichen Ordens-Dignitäten, denen Directorial-Justiz- und Cameral-Räthen, hierauf von denen geheimen Räthen, und endlich von denen Deputirten zum Votiren geschritten, nach der Mehrheit der Stimmen ein Entschluß entworfen, solcher dem Großmeister der Bestätigung willen überreicht, und bey vorhandener Gleichheit der Stimmen dessen Votum decisivum sich ehrerbietigst erbeten werden.

§. XXXVI.

An denen beregten Ordens- oder Rittertagen soll nach jedesmal geendigten Gottesdienst, Ordens-Capitul gehalten, von denen Sachen, so den gesammten Orden oder dessen Glieder angehen, gehandelt, auch denenjenigen Personen, welche in den Orden aufgenom-

Was darauf gehandelt werden soll, und von dem Votanten aus einer untern in eine höhere Classe.

men zu seyn, angesucht haben, der Tag ihrer Aufnahme angesetzt, und diejenigen neuen Ritter, welche mittelweil durch Dispensation nicht persönlich, sondern durch Bevollmächtigte aufgenommen worden sind, in der Ordens-Matricul gehörig vorgemerkt werden.

Hierbey ist aber wohlbedächtlich zu erörtern, daß an denen engern Capitultagen, die da sind am vier und zwanzigsten April und achten September, nur über diejenigen Ordensgeschäfte ein Entschluß gefaßt werden kann, deren Beendigung platterdings von dem Großmeister abhängt, oder die des allgemeinen Ordens Besten wegen eine schnelle Vorkehrung erfordern. Inzwischen soll aber auch an diesen engern Capitultagen bereits derjenigen Materien, welche an dem nächsten Haupt-Capitultage vorkommen, und worüber alsdenn Definitiv-Berordnungen ergehen sollen, und zwar deswegen Erwähnung geschehen, damit man denen bey denen auswärtigen Ordens-Residenzen aufgestellten Ordens-Vice-Canzlern und denenjenigen Ober-Ordens-Officialen so auf denen Capitultagen Sitz und Stimme haben, von des Großmeisters Residenz aber, um in Person ihre Amtsverrichtung verwalten zu können, zu weit entlegen sind, sowohl von des Großmeisters Residenz aus, die nöthige Eröffnung derer in Berathschlagung zu ziehenden Ordensangelegenheiten geschehen, als auch die darüber von denen gedachten Ober-Ordens-Officialen gefällten und an den Ordens-Groß-Canzler verschloßen einzusendende Meinungen an ihrer Behörde zu rechter Zeit einlangen können, welche schriftlich eingeschickte Aeußerungen in eben der Maasse, so wie jene derer bey den Capitultagen anwesenden Capitularen der Auswahl des Großmeisters zum Votiren unterworfen sind.

[Hierbey ist anzumerken, daß über diejenigen Angelegenheiten, die auf engern Capitultagen abgeschlossen werden, die Einholung der Meinungen der abwesenden Capitularen nicht erforderlich, sondern dieses nur bey jenen Ordensgeschäften, worüber auf den Haupt-Capitultagen unumgänglich Verfügung gemacht werden muß, vor nöthig erachtet worden ist.]

Uebrigens hänget es von der Willkühr des Großmeisters ab, was für Beförderungen er in einer oder der andern Classe vorzunehmen geruhen wird; denn so wie es demselben nach der Ordens-Verfassung frey stehet, einem jeden, der sich durch Erprobung dessen, was die Grundgesetze dieses hohen Ordens erheischen, zu legitimiren vermag, und den ausgezeichnete Verdienste, dieser hohen Ritterchaft einverleibet zu werden, würdig machen, ohne alles Entgeld auf und anzunehmen; eben sowohl kann derselbe, Kraft seiner großmeisterlichen Würde, einen jeden, der sich um den hohen Orden und dessen Endzwecke vorzüglich verdient gemacht, aus einer niedern in eine höhere Classe, und endlich auch zu denen Ordens-Chargen ohne alle Rücksicht auf die Anciennität erheben und befördern.

### §. XXXVII.

Was verwahrt werden solle in der Ordens-Capelle

Benebst dem gewöhnlichen Kirchen-Ornat werden auch die Ordens-Mantel-Kleidungen und Baréts in der Ordens-Capelle in einem zu diesem Ende eingerichteten feuerfesten Behältnisse aufbewahret, nicht minder sollen auch in derselben nach erfolgtem Tode eines jeden Ordens-gliedes, sein nach heraldischen Regeln gemaltes Wapenschild, benebst denen dabey besetzten ritterlichen Ehrenzeichen, als Harnisch, Helm, Degen, Sporen und Handschuh, zu seiner ewigen Gedächtniß aufgestellt werden.

### §. XXXVIII.

und in dem Ordens-Archiv.

Die den hohen Orden und seine Verfassung angehenden Urkunden und Schriften sowohl, als die ihm von dessen sämtlichen Gliedern eingesandte Legitimationen und Documente, geleistete Ordenseide und die wegen Rückgabe des Ordens-Creuzes nach erfolgtem Tode eines jeden

jeden Ordensritters ausgestellte Reverse und alle und jede von denen Ordensgenossen dem hohen Orden zum Beweis irgend einer an sie habenden rechtsbeständigen Verbindlichkeit, ausgestellte Verschreibungen sollen in dem Ordens-Archiv bengeleget und auf das Vorsichtigste für alle dazu stoßen könnenden Schaden und Verderbniß conserviret werden.

§. XXXIX.

Benebst denenjenigen Vorrechten, welche Geburt und Abstammung im heiligen römischen Reich einem jeden edel und frey Gebornen hergebracht haben, genießen gegenwärtige Ordensglieder vorzüglich alle diejenigen Vortheile, welche aus den Endzwecken der Ordens-Grundgesetze entspringen, und in denen Landen des Großmeisters sind sie vor keiner andern Gerichtsstelle, als vor Seiner eigenen Person zu belangen.

Von denen Vorzügen der Ordensglieder.

§. XXXX.

Bei einem unbefangenen Landes-Credit und durch thätigste Unterstützung eines Souverainen Landesherrn und Protector's zeichnet der Orden zum unverfiegenden Fond und davon abfließenden jährlichen Einkünften zwanzig tausend Dukaten aus.

Von dem Ordensfond und seinen Einkünften.

§. XXXXI.

Sämmtliche Ordens-Officianten beziehen eine jährliche, nach dem Verhältniß ihrer Arbeiten, Bemühungen und Verrichtungen, festgesetzte Besoldung; auch genießen die fünf ersten Groß-Creuz-Herren, zusammt dem Ordens-Probst, nach gänzlicher Regulirung der Ordens-Einkünfte, ein jährliches Gehalt von dreihundert Gulden, die vier ersten Commandeurs aber zweyhundert, woben auch dreien Rittern, die sich um des Ordens Beste und dessen Vortheile am thätigsten verdient machen, jedem einhundert Gulden aus der Ordens-Cassa angewiesen und bezahlt werden sollen. Allein da der Orden jedem von seinen Vortheilen und Einkünften nach Möglichkeit Theil zu nehmen, das unwiderruffliche Bestreben voraussetzet, so will man auch von dreyn zu dreyn Jahren die in jeder Classe bestimmte Anzahl der Ordens-Pensionen durch eine in jeder vermehren.

Von denen Pensionen und Besoldungen der Ordensglieder.

§. XXXXII.

Des Ordens Ausstände an baaren Auslagen und Besoldungs-Nesten sollen am ersten und vorzüglichsten je nach dem Verhältniß der Einkünfte und der Ordens-Casse berichtet und getilget werden.

Von der Berichtigung der Ordensrückstände.

§. XXXXIII.

Untadelhaft, redlich und rechtschaffen gegen Gott, gegen seinen Nächsten und sich selbst zu betragen, sind die oft wiederholten wesentlichsten Pflichten eines jeden Ordensgliedes, welche zugleich das Ansehen, Ehre und Aufnahme des Ordens selbst nach allen nur möglichen Kräften zu befördern in sich fassen. Daher solche auch alle verdächtige Scheinhandlungen, Verrätherey und sträfliche Vergehungen sorgfältigst zu vermeiden, würdige Bürger eines jedes Staates zu heißen und sich lebenswierig friedlicher Eintracht und guten Verständnisses zu beeifern, auch unter sich und gegen jederman in Ausübung zu bringen, schuldig und verbunden sind.

Von dem Leben und Wandel der Ordensglieder.

§. XXXXIV.

Wenn sich unter denen Ordensgliedern Streitigkeiten erheben, die nicht Ehre und guten Ruf angehen, so sollen selbe unter ihnen gütlich und ohne Weitläufigkeiten ausgetragen und der Fehlende mit Sanftmuth zu rechte gewiesen werden.

Von Weglegung der Streitigkeiten unter Ordensgliedern.

§

§. XXXXV.



## §. XXXV.

Don Ver-  
strafung der  
Fehler und  
Verbrechen  
der Ordens-  
glieder.

Wenn ein Ordensglied, doch wider besseres Verhoffen etwas, was dem Anstande und einer guten Ausführung entgegen ist, unternimmt und ausübet; so soll derselbe das erste mal von dem Ordens-Rath zur Rechenenschaft gezogen und durch eine nachdrückliche aber liebvolle Erinnerung zur Verbesserung seines Fehlers angewiesen; zum zweiten mal nach Ausspruch und Urtheil des Ordens-Rathes oder des Ordens-Capitels, maßen diese beyde Instanzen gleiche Gerechtigkeitspflege in solchen Fällen beobachten, und nach dem Verhältniß seiner Vermögensumstände, mit Entrichtung einer ergiebigen Geldbuße, zur Ordens-Straf-Cassa, die ad pias causas verwendet wird, oder mit Ablegung des Ordens-Kreuzes auf einige Zeit, bestrafet werden: und ist er schuldig und gehalten, dieser Erkenntniß unweigerlich Folge zu leisten, auffer deme ihm seine förmliche Ausschließung bevorstehet.

Würde aber ein solcher Ordensgenosse dennoch fortfahren, sich ungebührlich und zwar so niedrig zu betragen, daß er, nachdem es ihm abseiten des Ordens in gehöriger Maaße verwiesen und er mittelst gelinder Strafen zu bessern gesucht worden, dem ohnerachtet seinen Thorheiten den Zügel schießen lassen, sich denen Grundgesetzen des Ordens nicht fügen, dasjenige womit er den Orden beleidiget, durch eine entgegengesetzte Lebensart nicht vergessen machen, und folglich ohne Unterlaß auf der Uebertretung der Verordnungen des Ordens beharren, dem gemeinen Wesen schädlich, oder durch seine eigne Ausführung verächtlich, und dadurch dem ganzen Ritterorden zur Unehre werden, so soll der Ordens-Fiscal sich ohne weiteres seines Amtes bedienen, der Orden dem sich also vergehenden Ordensgliede gar abgefodert, sein Wappen in der Ordens-Capelle umgewendet und hierüber die Ausstofsungs-Ursache bemerket, sein Name in der Ordens-Matricul ausgestrichen, und er also des Ordens auf immer für unwürdig erkläret werden.

## §. XXXVI.

Strafe be-  
serjenigen  
Ordensglie-  
der, die des  
Lasterd der  
beleidigten  
Majestät  
und der Ge-  
sonie gegen  
ihre Souve-  
raine über-  
wiesen wer-  
den.

Würde irgend ein Ordensgenoss gegen einen Souverain, dem er lehen oder dienstpflichtig ist, entweder Eid- und Ehrenvergeffen handeln, oder des Lasters der beleidigten Majestät einigen Verdacht auf sich ziehen und dessen überwiesen werden; so soll er aller Ehrenzeichen des Ordens beraubet und öffentlich vor aller Welt dessen unwürdig geachtet werden: daher dem Ordens-Fiscal aufgegeben wird, in solchen Fällen ohne Rücksicht der Person seines Amtes sich zu gebrauchen, wider das verbrochende Ordensglied Klage zu erheben, und die nöthige Anzeige an den Orden gelangen zu lassen, auf daß in Zeiten für des Ordens Ehre und Ansehen wachsame Sorge getragen werden könne.

Da aber der Orden wegen seiner starken Verbreitung und allenthalbigen Befindung seiner Glieder nicht im Stande ist, sters von ihren Handlungen und Vergehen sogleich Wissenschaft zu erlangen und dem Uebel in seiner ersten Aufkeimung zu steuern; so lebt er deswegen in der zuversichtlichsten Hofnung und verspricht sich von der hulbreichsten Gewogenheit aller Fürsten und Stände, denen löbliche und heilsame Instituten von selbst am Herzen liegen sollen, daß solche desselben wohlgemeinten Absichten beförderlich seyn, und denjenigen Ordensgliedern, die dem Orden Unehre bringen könnten, das Vermögen solches zu bewirken von selbst benehmen, auch von ihrer getroffenen Verfügung dem Orden geneigteste Eröfnung thun lassen werden.

## §. XXXVII.

Strafe we-  
gen Nicht-  
tragung des

Ein jedes Ordensglied soll immerhin das nach seinem Rang ihm zustehende Ordenszeichen tragen, und wenn er vor einem Ordens-Ritter ohne dasselbe öffentlich erscheint, so soll er das erste

erstemal einen, das zweyte mal zwey, und das dritte mal drey Dukaten als eine Geldbuße Ordens-  
entrichten, und würde er sich mehrmalen ohne dasselbe betreten lassen, so wird es ihm als eine Kreuzeß,  
Verachtung des Ordens angerechnet, und er also desselben für verlustig erkläret werden. und wie sol-  
ches ordent-  
lich nicht zu  
tragen dis-  
pensiret sey.

Uebrigens stehet frey statt des gewöhnlichen Ordenszeichens eine bloße Medaille auf  
welcher das Ordens-Kreuz und Sinnbild eingepräget ist, zu tragen und zum alltäglichen  
Gebrauch sich zu bedienen, wie solche von dem Orden einem jeden bey seiner Aufnahme un-  
entgeltlich behändiget wird.

§. XXXVIII.

Dem Großmeister soll alljährlich directe oder an die Ordens-Canzley von jedes Ordens- Die Or-  
mitgliedes Aufenthalt oder dessen Veränderung, dann merkwürdige lebens- und Standes- denritter  
Abwechselungen, ingleichen was sonst dem Orden nützlich und ersprießlich seyn könnte, eine sollen Nach-  
schriftliche geziemende Nachricht zukommen und eingesendet werden. richt ihres  
Aufenthalts  
geben und

Wird aber ein Ordensglied seinen Aufenthalt zwey Jahr durch unangezeigt lassen, so Strafe de-  
wird er mit einer Strafe von drey Dukaten zur Ordens Straf-Casse belegen, nach dem drit- verjenigen  
ten Jahre aber aus dem Ordensverzeichnis gelassen, und von allen Vortheilen, wozu er die sich des-  
sen enthal-  
tten.  
Kraft seiner Anciennität in den Orden berechtigt werden könnte, ausgeschlossen seyn; es  
wäre dann, daß er sich in einem oder dem andern Falle durch standhafte und bewährt erfun-  
dene Entschuldigungen zu rechtfertigen vermag.

§. XXXIX.

Wenn es den unendlichen Rathschlüssen Gottes gefällig seyn würde, Seiner jetzt re: Von Be-  
zierenden Königlichen Majestät von Pohlen aus diesem Vergänglichem in das Ewige abzu- traurung  
rufen; so soll der Ordens-Groß-Canzler es denen sämtlichen Ordensgliedern bekannt jeßät des  
machen, und ein jeder Ordensgenos schuldig seyn sechs Monat die Trauer anzulegen; wo- Königs von  
ben es sich versteht, daß die dem Königreich Pohlen lehen oder Dienstpflichtige Ordensglie- Pohlen.  
der darneben sich auch nach der allgemeinen festgesetzten Reichs-Trauer zu richten haben.

Stirbt der Großmeister, so sind die Ordensglieder nach gleichmäßiger von dem Ordens- und des  
Groß-Canzler zu bewirkenden Notification verbunden, drey Monat die Trauer zu tragen. Großmei-  
sters.

§. L.

Sämtliche Ritter sollen nach ihren erfolgten Absterben in dem Ordens-Habit begra: Von dem  
ben und das Ordenszeichen nebst dem Degen und Hut auf den Sarg gelegt, vor Jedem Absterben  
Catholischer Religion ein feyerlicher Seelen-Gottesdienst gehalten, bey Jedem Protestanti- der Ordens-  
scher Religion aber Almosen unter die Nothleidenden vertheilet und solches aus der Ordens- mitglieder.  
Straf-Casse bestritten werden.

§. LI.

Wer in den Orden aufgenommen wird, soll über das empfangene Ordens-Kreuz einen Von Re-  
Revers an die Ordens-Canzley abgeben, und bey dessen erfolgenden Tode seine hinterlassene mittingung  
Erben und Familie verbunden seyn, das Ordens-Kreuz gegen Zurücknehmung benannten des Ordens-  
Kreuzesß  
nach dem  
Tode eines  
Ordensglie-  
des.

§. LII.

Dieweil mit der Natur der eidlichen Verbindlichkeit, welche mit dem hohen Orden ein Den Or-  
jedes Glied bey seiner Aufnahme eingehet, vollkommen übereinstimmt, daß kein Ordens- den zu ver-  
genosse den Orden verlasse; so soll es auch hierbey sein unabänderliches Bewenden haben. lassen wird  
unter fei-  
nerley Vor-  
wand gestat-  
tet.

## §. LIII.

Ohne Er-  
laub des Or-  
dens: Groß-  
meisters kan  
in Ordens-  
Sachen  
nichts ge-  
druckt wer-  
den.

Da es eine Folge des Wohlstandes und der in allen Gattungen der Verbindungen nothwendigen Subordination, auch der einem jeden Haupte einer Gesellschaft schuldigen Ehrfurcht schon gemäß ist, daß nichts ohne dessen Willen oder Genehmigung verfügt und befannt gemacht werde; so ist es demnach um destomehr auch dies Orts ein unumstößlicher Grundsatz, daß ohne des Großmeisters Vorwissen und der auf seinen Befehl vorgenommenen Ordens: Censur von keinem Ordensgliede in Ordenssachen nichts zum Druck befördert werde.

Sollte aber dennoch ein solcher höchstschädlicher Mißbrauch sich einschleichen; so hat mehrmalen der Ordens: Fiscal sein Amt zu vollziehen, den Verfasser anzuzeigen, und soll dieser nach der Sache Umständen bestraft, sein also bekannt gemachtes Werk aber, es sene dessen Inhalt wie er wolle, als eine Brochure öffentlich bemerkt werden, woran der Orden keinen Theil nehme, auf daß durch eine solche Verfügung allem Eindruck und denen etwan entstehenden Irrungen, die durch eine solche Druckschrift hervor gebracht werden können, bey Zeiten vorgebaut werde.

## §. LIV.

Von dem  
Ordens-  
Siegel.

In Ordensangelegenheiten, vorkommenden Geschäften und Ausfertigungen bedienet sich der Orden und dessen Groß: Canzler des großmeisterlichen angestammten Insiegels, welches auf dem mit einer goldenen Krone bedeckten Ordens: Kreuz lieget, worüber das allsehende Auge Gottes herabstrahlet. Die Schildhalter sind zur rechten Seite Minerva, zur linken Mars. Ueber diesen allen stehet ein auswärts purpurfarbenes inwendig aber mit Hermelin gefüttertes Wapenzelt. Oben ist es mit einem goldenen Reif eingefast, und der mit goldenen Stralen bestreute Gipfel mit dem Kleinod der königlichen Krone bedeckt. Der Fuß des Wapens ist an der Seite mit laubwerk gezieret, worüber des Ordens Sinnbild:

Junxit Amicus Amor

zu lesen. Um den Rand des Siegels stehet die Aufschrift:

Sigillum Illustrissimi Ordinis Equestris In Honorem Divinae Providentiae.

Benebst dem Ordens: Siegel, ohne dessen Vordruckung keine Ausfertigung für gültig geachtet wird, ist auch das Papier mit einem eigenen Stempel bezeichnet, und werden nur diejenigen Ordensschriften, die auf solchem Stempelpapier ausgefertigt worden, vor beglaubt und authentisch gehalten.

Dieser Stempel aber bestehet in einem mit Lorbeern umkränzten Schilde, in dem ein verschlungenes O und P bedeutend:

Ordo Providentiae

zu sehen ist; über welchem Schilde das allsehende Auge Gottes herabstrahlet.

Nach einem besondern von dem hohen Orden genehmigten Regulatif wird jederzeit nach Proportion der Ausfertigungen an die Ordens: Haupt: Canzley eine gewisse Stempel: Tax entrichtet, von deren Betrag eine besondere Cassé gehalten, und die bey der Canzley vorkommende unentbehrliche Erfordernisse bestritten werden.

§. LV.

## §. LV.

Ein jeder Ordensgenosse wird es sich als eine Folge seiner geleisteten Ordenspflicht und als eine Bethätigung seiner für das Ordens-Institut habenden Zuneigung zur Verbindlichkeit machen, das Ehrenzeichen des Ordens seinem Wapen-Siegel oder Namenszuge einverleiben zu lassen.

Von Befugung der Ordens-Ehrenzeichen zum Familien-Wapen eines jeden Ordensmitgliedes.

## §. LVI.

Da die vorstehende Ordensgesetze nichts anders sind, als eine lautere Anweisung zum thätigsten Bestreben wohl zu thun, wahre Glückseligkeit unter dem menschlichen Geschlecht zu befördern, und die dahin zweckende löbliche und heilsame Absichten allgemein zu verbreiten; so wird demnach ein jedes Ordensglied bey einer so kraftvollen Empfindung auch schon den reinen Trieb in sich fühlen, alles dasjenige in Ausübung zu bringen, wozu ihn die einem ehrliebenden Rittersmann anständige Großmuth, das einem wahren Menschenfreunde eigene wahre zärtliche Gefühl, und die einem guten Christen von der allerhöchsten Fürsorge verliehene wahre Tugend von selbst anfeuern müssen.

Von der genauen Befolgung der Ordensgesetze und dem deswegen abzulegenden Ordens-Eid.

Wenn es aber doch zu mehrerer Gewißheit der Befolgung aller und jeder Ordensgesetze sich noch näher und feyerlicher zu verpflichten, förmlich gebühret; so sind daher auch sämtliche Ordens-Officialen und Ordens-Genossen schuldig und gehalten, bey ihrer Aufnahme und bey Antretung ihrer Ordens-Chargen durch einen abzulegenden Ordens-Eid ihren deutlichen Willen und Vorsatz alle Pflichten und die dem Orden schuldige Treue und Wachsamkeit zu erfüllen und zu beobachten, gewöhnlichermaßen zu versichern.

Und diese Versicherung haben auch Wir bey Uebernehmung dieser Uns übertragenen großmeisterlichen Würde dem hohen Orden freywillig, ungezwungen und wohlbedacht geleistet und ausgeantwortet, in dem festen Zutrauen, daß mit Uns auch sämtliche Ordensglieder niemals ihres Eides sich entziehen, sondern sich alles desjenigen bestreben werden, wozu freywillig angenommene Bedingnisse sie anweisen.

So wie Wir nun, soviel als an Uns liegt, niemals außer Acht lassen werden Unsere großmeisterliche Obliegenheiten mit aller Strenge zu vollführen, so gewärtigen Wir einen gleichen werththätigen Eifer ab Seiten der Uns und dem hohen Orden untergebenen Glieder, und versehen Uns anbey zuversichtlich, daß gegenwärtige Ordens-Grundgesetze alles dasjenige, was immer zum Lob und zur Verherrlichung der Ehre Gottes, zum Flor und zur Aufnahme des Ordens selbst, zur wahren Erspriesslichkeit und zum ächten Nutzen der allgemeinen Wohlfart überhaupt gedenklich seyn mag, bestens befördern, auch zugleich ein unauflösliches Band zwischen Uns und Ordnung, Friede und Eintracht befestigen werden.

Alles dessen zu wahrer Urkund haben Wir in geseßnem Ordens-Rath und Capitul diese in Pleno verfaßt, verlesene und verbesserte Ordens-Grund-Gesetze eigenhändig unterschrie-

G

ben,

ben, und durch Fürdrückung Unseres und des Ordens größern Insiegels des mehrern bekräftigen lassen.

Gegeben Residenz Tettwang, am Ordens-Feste den vierten Tag Monats November, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehnhundert acht und siebenzigsten Jahr.

(L.S.) Franz Xavie, regierender  
Graf zu Montfort, erwählter  
Ordens-Großmeister.



Vt. Hanns von Britsch auf Brytzh,  
Ihro Königlichen Majestät und  
der Durchlachtigsten Republik  
von Pohlen wirklicher geheimer  
Rath, dieses erlauchten Ritteror-  
dens Groß-Kreuz-Herr und Groß-  
Canzler, des hohen Christ-Ordens  
Ritter, Comes Palatinus und ver-  
schiedener gelehrter Akademien Mit-  
glied.

Carl Jacob Heinrich von Low, dieses  
hohen Ordens Actuarius, Reichshochgräf-  
lich Montfortischer Canzler, Secretarius,  
Kais. l. offenbar geschworne und inmatricu-  
lirter auch des Ordens Notarius.

**Ordens = Eid**  
eines in diesen erlauchten Ritter = Orden  
eintretenden Ritters.

Ich Endesunterzeichneter schwöre, gelobe und verspreche bey Gott und seinem heiligen Wort, mich durchgehends denen Grund-Gesetzen des hohen Ritter-Ordens zur Ehre der allerhöchsten göttlichen Fürscheidung und zum glorreichen Gedächtniß des großen Errettungstages Seiner Königlichen Majestät Stanislaus August Poniatowski, Königs von Pohlen und Groß-Herzogs von Litauen ic. ic. in dem ich eben als aufgenommen worden bin, zu unterwer-  
fen und solche genau zu erfüllen; insonderheit verbinde ich mich ganz frey und ungezwungen, auch mit gutem Vorbedacht, die Ehre und das Ansehen des dreyeinigen Gottes allenthalben zu erheben, die Erziehung der Jugend und vorzüglich des jungen Adels bestmöglichst zu befördern, die Aufnahme und das Beste der Ordenszwecke nach allen meinen Kräften zu bewürken, die Liebe des Nächsten nie zu betrüben, meine Ordens-Brüder in allen Ereignissen und Widerwärtigkeiten des menschlichen Lebens zu unterstützen, auch ihnen in dürftigen und unglücklichen Umständen beizuspringen, gegen diesen hohen Ritter-Orden aber selbst in unverbrüchlicher Treue zu veralten, ihn unter keinerlei Vorwand zu verlassen, und dessen nach meinem Ordensrang mir zukommende Ehrenzeichen niemals abzulegen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

(L. S.) N. N.

**Eid eines Ordens = Ober = Officialen.**

Ich Endesunterzeichneter schwöre, gelobe und verspreche bey Gott und seinem heiligen Wort, dem hohen Ritter-Orden zur Ehre der allerhöchsten göttlichen Fürscheidung und zum glorreichen Gedächtniß des großen Errettungstages Seiner Königlichen Majestät Stanislaus August Poniatowski, Königs von Pohlen und Groß-Herzogs von Litauen ic. ic. getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, dem mir von demselben anvertrauten Amt eines getreulich vorzustehen, das allgemeine Beste dieses Or-  
dens vor Augen zu haben, nach meinem besten Wissen und Verstand zu befördern, dem Ordens-Rath fleißig beizuwohnen, die Geheimnisse desselben bis in mein Grab zu verschweigen, das Recht nach denen Ordens-Grund-Gesetzen gegen meine Ordensbrüder zu handhaben, und das Unrecht dagegen zu wehren, auch die Ordensgelder, sie seyn viel oder wenig, sorgsam zu verwalten, solche wohl und nützlich zu administriren, nichts in meinen Nutzen zu verwenden noch zu entlehnen, auch hiervon auf jedesmaliges Begehren ehrbare und getreue Rechnung zu leisten, alles getreulich und ohne Gefährde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

(L. S.) N. N.

**Eid eines Ordens = Officianten.**

Ich Endesunterzeichneter schwöre, gelobe und verspreche bey Gott und seinem heiligen Wort, dem hohen Ritter-Orden zur Ehre der allerhöchsten göttlichen Fürscheidung und zum glorreichen Gedächtniß des großen Errettungstages Seiner Königlichen Majestät Stanislaus



Iaus August Poniatowski, Königs von Pohlen und Groß-Herzogs von Litauen ic. ic. pflichtig, hold und gehorsam, dann dessen nachgesetzten Ober-Ordens-Officialen getreu und gewärtig zu seyn, selbe zu respectiren und in Ehren zu halten, das allgemeine Beste des Ordens zu befördern, den mir anvertrauten Dienst eines getreu und fleißig vorzustehen, ein richtiges und zuverlässiges Protocoll auch die Acten und Documenten in guter Ordnung zu halten, ohne Anschaffung niemanden einige Einsicht zu gestatten, vielweniger Extracte zu ertheilen, was in dem Ordensrath, oder sonst abgehandelt wird, getreulich und vollständig zu protocolliren und aufzuzeichnen, was in diesem beschlossenen, oder verabredet, oder was ich höre, sehen oder zu schreiben haben werde, wohl zu verwahren, niemanden zu eröffnen, sondern bis in meinen Tod zu verschweigen,

[Bey dem Notarius: auch um keinerley Gabe, Versprechungen oder anderer Sache wegen in Ordens-Sachen ohne das Vorwissen und Erlaub meiner Vorgesetzten nichts zu vidimiren, oder dergleichen Notariats-Zeugnisse auszustellen.]

und die etwa in meine Hände empfangende Ordensgelder getreulich einzuliefern, nichts davon zu entziehen oder durch andere entziehen zu lassen. Alles getreulich und ohne Gefährde; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

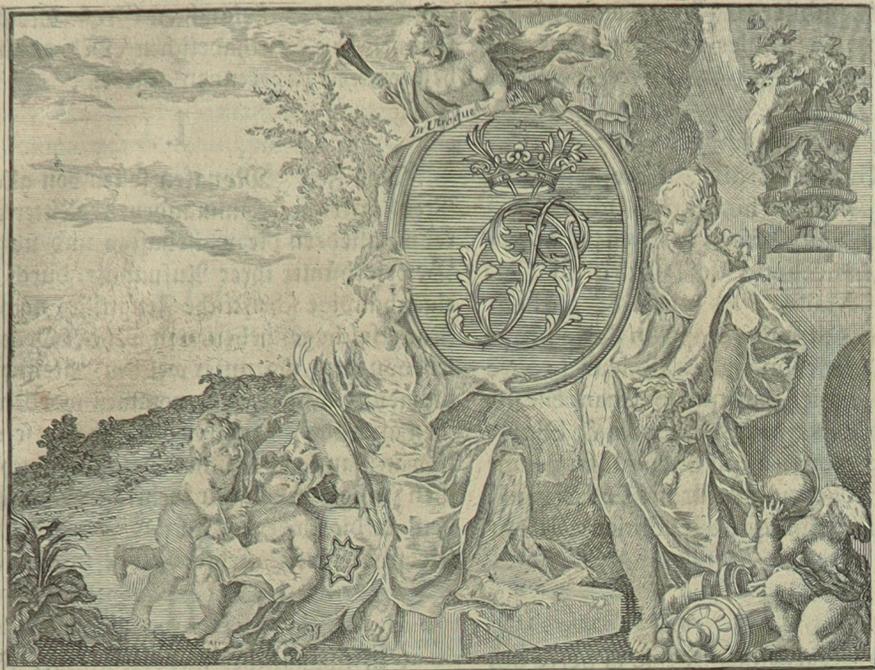
(L. S.) N. N.

### N e v e r s wegen Zurückgabe des Ordenskreuzes nach erfolgtem Tode.

Ich Endesunterzeichneter, gelobe und verspreche dem hohen Ritterorden, zur Ehre der allerhöchsten göttlichen Fürsorge und zum glorreichen Gedächtniß des großen Errettungstages Seiner Königlichen Majestät Stanislaus August Poniatowski, Königs von Pohlen und Groß-Herzogs von Litauen ic. ic. bey meinem hochdemselben geleisteten Ordens-Eid hiermit und Kraft dieses gegenwärtigen Nevers, daß ich, das von dem hohen Orden empfangene Ordenskreuz, bey meinem nach Gottes Willen verhängtem und erfolgendem Tode, von meinen Erben und Familie an den hohen Orden wieder abliefern und einreichen zu lassen, die nöthige Disposition treffen werde, und meine Erben auch solches gegen Zurücknehmung dieses Nevers einzuhändigen jederzeit schuldig und gehalten seyn sollen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten angebohrnen Insiegels. So geschehen

(L. S.) N. N.





## Notification.

**L**e très illustre Ordre en l'honneur de la Providence divine, & en glorieuse mémoire du jour fortuné de la délivrance, de Sa Majesté STANISLAS AUGUSTE PONIATOWSKI, Roi de Pologne & Grand-Duc de Litthuanie &c. a donné connoissance en date du 20. d'Octobre de l'année passée à tous les nobles membres par les feuilles publiques de différentes dispositions & améliorations très nécessaires afin de leur servir d'un reglement à qui chacun doit se conformer.

Mais comme le terme de 5. mois fixé dans le Circulaire ci-dessus mentionné est presque sur le point d'expirer; il a plu au Celsissime Grand-Maitre d'ordonner à la Chancellerie de l'Ordre de faire réimprimer le sus-dit Circulaire comme il suit :

## Circulaire

adressé aux nobles membres du très illustre Ordre en l'honneur de la Providence divine & en glorieuse mémoire du jour fortuné de la délivrance de Sa Majesté STANISLAS AUGUSTE, Roi de Pologne, & Grand-Duc de Litthuanie &c. &c. concernant différentes nouvelles dispositions & améliorations.

**L**e Celsissime Grand-Maitre excité par des motifs purs & puissants qui tendent à la gloire & à l'honneur du très illustre Ordre a jugé

X

## Notification.

**D**enen sämtlichen Hochadelichen Mitgliedern des hohen Ritterordens, zur Ehre der allerhöchsten göttlichen Fürscheidung und zum glorreichen Gedächtniß des großen Errettungstages Seiner Königl. Majestät, Stanislaus August PONIATOWSKI, Königs von Pohlen und Großherzogs von Litauen ic. ic. sind bereits unterm 20ten Octobr. des abgewichenen Jahres, abseiten des hohen Ordens mittelst der öffentlichen Blätter gewisse höchstnützliche Verbesserungen und Einrichtungen derselben Darnachachtung wegen eröffnet und kund gethan worden.

Da nun aber die in diesem angezogenen Circular anberaumte Zeitfrist von 5. Monat ehestens zu verstreichen beginnet; so ist von dem Erlauchten Großmeisterthum an die Ordens-Canzley der gnädigste Auftrag geschehen, ersterwähntes Circular nochmals, wie folget, abdrucken zu lassen :

## Circular

an die gesammten Hochadelichen Mitglieder des hohen Ritterordens, zur Ehre der allerhöchsten göttlichen Fürscheidung und zum glorreichen Gedächtniß des großen Errettungstages Sr. Königl. Majestät, Stanislaus August, Königs von Pohlen und Großherzogs von Litauen ic. ic. verschiedene neue Verbesserungen und Einrichtungen betreffend.

**A**us reinen wohlterheblichen, und dem hohen Ritter-Orden selbst zur vorzüglichsten Ehre gereichenden Bewegungsgründen, wird hiedurch

X

von

jugé à propos de publier par les présentes & de faire part à tous les nobles membres de cette illustre Chevalerie, des articles suivans :

### I.

Tous les Grand - Croix , Commandeurs, Chevaliers & Associés honoraires sont tenus d'envoyer sans faute dans l'espace d'ici en 5 mois à la Chancellerie de l'Ordre du Celsissime Grand - Maître, les vrais & authentiques documents de leur réception & de prouver par une déclaration signée de leur propre main, en quel rang, par quelle Chancellerie, par qui, où & sous quelles Patentes & Diplomes ils ont été recus, à qui & combien ils ont payé pour leur réception de droits de Chancellerie & de quelles marques d'honneur ils ont été décorés.

### II.

Les preuves convaincantes de la perte des sommes considerables, dont l'Ordre a été privé par l'interêt le plus vil & le plus honteux, ont principalement donné lieu à cette convocation générale dans l'intention louable non seulement de prévenir à l'avenir toute fraude & supercherie de cette espece, mais aussi pour conserver le très illustre Ordre dans l'intégrité de sa splendeur, en éloigner les intrus & surtout de faire des revenus l'usage convenable à leur destination & aux nobles buts que chacun s'est proposé, en faisant un serment solennel de devouer à l'honneur de Dieu & au bien - être de l'humanité.

### III.

Chaque membre de l'Ordre est obligé de se légitimer dûement d'avoir prêté le serment ci dessus & ceux qui ne l'ont pas encore fait, sont avertis de le faire & d'en donner avis dans le terme prescrit en envoyant en même tems les autres documents concernant leur naissance, religion, caractere & état, sans quoi

### IV.

Il n'est pas possible de faire aucun régître ou catalogue des Chevaliers, afin de ne pas s'exposer à de justes reproches en face de l'Univers, ou d'avoir à se reprocher à soi même malgré toute la bonne volonté possible trop de legereté & d'indulgence.

### V.

Comme le premier devoir de chaque membre de l'Ordre, qui s'empresse de faire paraître de nobles sentimens, est, de contribuer de tout son pouvoir à l'accroissement & à l'honneur de l'Ordre; on se flatte par consequent de recevoir sûrement & infailliblement dans le tems prescrit

von Seiten des Erlauchten Groß-Meisterthums sämtlichen Hochadelichen Ordensmitgliedern bestgemeynt zu erkennen gegeben :

### I.

Von Zeit 5 Monaten sollen von allen Groß-Creuz-Herren, Commandeurs, Rittern und Ehrenmitgliedern die wahrhaften und untrüglichen Beweisthümer ihrer Aufnahme, durch derselben eigenhändige schriftliche Zeugnisse, nach welchem Rang solche geschehen, von welcher Ordens-Canzley, von wem, wo, unter welchen Patenten und Diplomen, ein jeder aufgenommen worden, imgleichen an wem, und wie viel derselbe für seine Reception an Canzley-Gebühren bezahlet, auch mit welchen Insignien er dafür beehret und versehen worden, an die Ordens-Canzley von Ihro Erlauchten Groß-Meister ohnschulbar eingesendet werden.

### II.

Ein schändlicher niederträchtiger Eigennutz, wovon bereits überzeugende Spuren und Beweise namhafter dem Orden entzogener Summen, klar zu Tage liegen, veranlasset vorzüglich diese beschlossene wohl intentionirte öffentliche Auffoderung, dadurch nicht nur instänftige dergleichen höchststräflichen Umtrieben und heimlichen Betrug zu steuern, sondern auch den hohen Orden von aller Unsauberkeit zu reinigen, überhaupt aber die einkommenden Gelder zu denenjenigen edlen Absichten und Endzwecken zu benutzen und anzuwenden, die zur Ehre Gottes und zum Besten der Menschlichkeit zu widmen sich jeder durch einen theuren Eid verbindlich gemacht und hierzu bestimmet hat.

### III.

Soll jedes Ordens-Mitglied sich auch wegen eben erwehnter eidlicher Verbindung gehörig legitimiren, und diejenigen, so solche noch nicht geleistet, binnen ermeldter Zeit mit allen übrigen noch zurückstehenden Documenten ihrer Geburt, Religion, wahren Character und Standes anzeigen und angeben, ehebevor dann

### IV.

Kein förmliches Ordens- und Ritter-Bezeichniß Platz noch Statt findet, sich weder vor der großen Welt je einige Vorwürfe auf den Hals zu laden, oder sich selbst bey allem sonstigen guten Willen und Absichten eines Leichtsinnes oder Uebersehung beschuldigen zu können.

### V.

Man gewärtiget in dieser Zeit solche erbetene Nachrichten um so sicherer und zuverlässiger; als jedem rechtschaffenen Ordensmitgliede an dem aufsteigenden Wachsthum und Flor des Ordens selbst am meisten gelegen seyn soll und muß: Wenn also diese anberaumte Epoche verstrichen, und

précrit les titres & documents requis. Cette époque échûe & négligée, chacun ne pourra s'en prendre qu'à soi-même, si en veillant avec soin au bien-être & à l'honneur de l'Ordre, l'on ne peut s'empêcher de témoigner un vif & juste repentiment d'une inactivité & d'une lenteur, qui ne scaurait qu'entraîner l'exclusion infaillible des membres qui en seraient coupables.

## VI.

Le paiement de la côte - part annuelle fixée par les statuts pour la caisse de l'Ordre, commencera à la fin de cette année. En même tems on avertit par les présentes tous les membres de l'Ordre & ceux qui sont chargés de pleinpouvoirs dans les pais étrangers & qui se trouvent en quelque connexion ou liaison avec l'Ordre ou la caisse, soit par des lettres de change, obligations, promesses verbales ou autrement, de ne point se soustraire à leurs engagements par des excuses vaines & frivoles, mais plutôt de se rappeler la foi qu'ils ont promise & leurs serments, afin d'éviter toutes les suites facheuses qui pourraient tourner à leur deshonneur & d'accomplir exactement tous les engagements qu'ils ont contractés d'eux mêmes & librement & que comme Chevaliers & gens d'honneur ils sont obligés & tenus de remplir ponctuellement. Decreté & résolu in pleno. Résidence Argen auprès du Lac de Constance le 20. d' Octobre 1778.

(L.S.)  
(O.)

(L.S.) François Xavier, Comte regnant de Montfort Grand-Maitre.

(L.S.) Jean Baptiste Bueler, Chevalier & Noble Seigneur de Buel, Prévot de l'Ordre & Chevalier Grand-Croix.

(L.S.) Jean de Gritsch à Grytzh, Conseiller intime actuel de Sa Majesté & de la Serénissime République de Pologne, Chevalier Grand-Croix & Grand-Chancelier de l'Ordre.

voulant que le précédent Circulaire soit communiqué à chaque membre de l'Ordre afin qu'aucun d'eux ne se puisse excuser par l'ignorance.

X 2

Par

und solche vernachlässiget worden, so mag sich's sodann auch jeder zueignen, wenn man in denen Ordensgeschäften zu desselben Besten weiters hin verfähret, Unthätigkeit und Schlassucht aber auch mit dergleichen Ahndungen billig belegen, die aller Orten eine ohnfehlbare und unvermeidliche Ausschließung dergleichen unwirksamer Mitglieder nach sich ziehet. Endlich und

## VI.

Soll mit Ablauf gegenwärtigen Jahres der in den Ordens-Statuten bestimmte geringe Cassen-Beytrag seinen Anfang nehmen, auch werden alle diejenigen Ordensgenossen und auswärtige Bevollmächtigte, so irgend noch mit dem Orden und dessen Cassa durch ausgestellte Wechsel, Obligationen, Abrechnungen oder mündliches Versprechen in einiger Connerion und Verbindlichkeit stehen, auf ihre Ehre und abgegebene Parole andurch freundschaftlich erinnert, sich derselben durch kahle Entschuldigungen und nichts bedeutende Einwendungen nicht zu entziehen, sondern hierbey vorzüglich ihres ersten Engagements und Eides eingedenk zu seyn, alle öffentliche proscripturliche Folgerungen zu vermeiden, folglich deme in allen näher zu treten, wozu sie sich in freiwillig angenommenen Bedingungen selbst anheischig gemacht, und dann als Cavaliers und rechtschaffene Männer auch solche zu erfüllen schuldig und gehalten sind. In pleno decretirt und beschlossen, Residenz Argen am Bodensee, den 20. October 1778.

(L.S.)  
(O.)

(L.S.) Franz Fabier, regierender Graf zu Montfort, als Ordens-Großmeister.

(L.S.) Johann Baptist Bueler, Ritter und edler Herr von Buel, Ordens-Probst und Groß-Creuz-Herr.

(L.S.) Hannß von Gritsch auf Grytzh, Sr. Königlich-Majestät von Pohlen und der Durchlauchtigsten Republik wirklicher Geheimer Rath, Groß-Creuz-Herr und Ordens-Groß-Canzler.

mit dem weiterm gnädigsten Anfügen vorstehens des Circular einem jeden Ordensmitgliede zuzusenden, auf daß sich deren keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne noch möge.

X 2

Sämmtl.

Par consequent on avertit de par la Chancellerie de l'Ordre tous les nobles membres de cette illustre Chevalerie de s'aquitter de la cote-part annuelle mentionnée dans le Circulaire précédent & d'en faire parvenir le montant d'un Grand-Croix de trois, d'un Commandeur de deux, d'un Chevalier & d'un Associé honoraire d'un Ducat d'Hollande sans faute & franc de port à la caisse de l'Ordre. En même tems ils voudront aussis s'appliquer avec ardeur à remplir en devoir & conscience le plus ponctuellement les statuts de l'Ordre derechef publiés, à quoi ils sont déjà obligés par le serment solennel qu'ils ont préré à l'Ordre librement & sans contrainte. Donné de la Chancellerie & scellé du grand sceau de l'Ordre. Fait à Hambourg le 20. du Fevrier 1779.

Ex commissione speciali Celsissimi  
Dni. Dni. Comitum regnantis in  
Montfort, Electi Magni Magistri.

(L.S.)  
(O.)

Jean de Grützsch à Jean Charles Baron  
Grytzh, Conseiller d'Ecker d'Eckhoffen,  
privé actuel de Sa Conseiller privé actuel  
Majesté le Roi & de des Légations de  
la Serénissime République de Pologne, S. E. C. Mgr. le Comte  
Chevalier - Grand- regnant de Montfort,  
Croix & Grand- Chevalier Comman-  
Chancelier de cet deur, Conseiller di-  
Ordre, Chevalier rectorial & Directeur  
de l'Ordre de Christ, de la Chancellerie de  
Comte Palatin, & l'Ordre.  
& membre de plusieurs Academies & Sociétés des Sçavants.

Charles Jacques Henri de  
Low, Aiguane de l'Ordre,  
Secrétaire de la Chancellerie de S. E. C. Mgr. le  
Comte regnant de Montfort,  
Not. Imp. Publ. juré immatriculé & de l'Ordre.

Tettnang près du Lac de Constance & Hambourg.  
Imprimé chés Gottlieb Frederic  
Schniebes.

Sämmtliche Ordensgenossen demnach werden dies Orts, auf habenden Amtswegen, geziemend ersuchet, den im vorhergehenden Circular erwähnten jährlichen Beitrag, ein Groß-Creuz-Herr mit drey, ein Commandeur mit zwey, ein Ritter und Ehrenmitglied mit einem holländischen Ducaten, so ohnfehlbar als Porto frey zur Ordens-Cassa zu entrichten, auch sich durchgehends eifrigst zu bestreben, die neuerlich publicirten Ordens-Grund-Gesetze nach Pflicht und Gewissen in Ausübung zu bringen, wozu dieselben, Kraft ihres dem hohen Orden freywillig und ungezwungen geleisteten Eides ohnedem verbunden sind. Urkundlich der Ordens-Canzley Ausfertigung und beygedruckten des Ordens größern Innesigels. Gegeben Hamburg den 20. Febr. 1779.

Ex commissione speciali Celsissimi  
Dni. Dni. Comitum regnantis in  
Montfort, Electi Magni Magistri.

(L.S.)  
(O.)

Hanns von Grützsch auf Grützsch, Ihre Königl. Majestät und der Durchlauchtigsten Republik von Pohlen wirklicher Geheimer Rath, dieses hohen Ritterordens Groß-Creuz-Herr und Groß-Canzler, des hohen Christ-Ordens Ritter, Comes Palatinus und verschiedener gelehrter Academien Mitglied.

Hanns Karl Freyherr von Ecker von Eckhoffen, Sr. Erlaucht des regierenden Herrn Reichsgrafen zu Montfort wirklicher Geheimer Legations-Rath, dieses hohen Ordens Commandeur, Directorial-Rath und Canzley-Director.

Carl Jacob Heinrich von Low, dieses hohen Ordens Actuarius, Reichshochgräflich Montfortischer Canzley-Secretarius, Kaiserl. offenbar geschwornen und immatriculirter auch des Ordens Notarius.

Tettnang am Bodensee und Hamburg. Gedruckt bey Gottlieb Friedrich Schniebes.

## Decret - Circulaire

concernant la caisse générale transmise à la Chancellerie de l'Ordre pour le Nord à Hambourg.

Nous par la grace de Dieu, FRANCOIS XAVIER, Comte regnant du St. Empire Romain & de Montfort, Seigneur de Tettwang, Langenargen & Schomburg &c. &c. Chambellan actuel de Leurs Majestés Imperiales & Roïales Apostoliques, Conseiller privé actuel de Son Altesse Serenissime le défunt Electeur de Baviere, Chevalier du Grand Ordre Ducal de la Chasse de St. Hubert de Wurtemberg & Grand Maitre élu de l'Ordre en l'honneur de la Providence divine &c. &c.

Scavoir faisons à tous Grand Croix, Commandeurs, Chevaliers & Associés honoraires, aux dignitaires ecclésiastiques & séculiers de l'Ordre en l'honneur de la Providence divine & en glorieuse mémoire du jour fortuné de la délivrance de Sa Majesté STANISLAS AUGUSTE PONIATOWSKI, Roi de Pologne & Grand Duc de Lithuanie &c. &c. & à tous qu'il appartiendra :

Qu'ayant après une mûre considération vû que par le moïen de la Banque de Hambourg on peut y toucher avec beaucoup de facilité les sommes appartenantes à l'Ordre & épargner par là les frais excessifs des ports & encaisser plus aisément les arrerages, rentes, la côte-part annuelle & tous les autres paiements dûs à l'Ordre, comme aussi placer les fonds plus convenablement & avec plus de sûreté, Nous avons spécialement & gracieusement résolu de faire transmettre *ad interim* la caisse générale de l'Ordre à la Chancellerie de l'Ordre pour le Nord à Hambourg & d'en confier la direction générale aux Grands Officiers de l'Ordre présentement résidents à Hambourg comme Commissaires spécialement designés pour la caisse générale, leur ayant donné une instruction particulière, en vertu de la quelle ils ont été tenûs de prêter un serment solennel, d'assurer la caisse générale non seulement en lui hypothéquant tous leurs biens meubles & immeubles mais aussi en en repondant sous la foi de l'honneur & de la réputation par caution solidaire, de rendre compte suivant les statuts de l'Ordre (§. XXX.) exactement tous les trois mois des recettes & depenses, de le remettre à Nous comme Grand Maitre & au Grand Chancelier de l'Ordre pour en recevoir les Ordres nécessaires.

## Circular - Decret

die zur Nordischen Ordens-Canzley in Hamburg verlegte Ordens-Haupt-Cassa betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Xavier, des Heil. Röm. Reichs und regierender Graf zu Montfort, Herr zu Tettwang, Langenargen und Schomburg ic. ic. Allerhöchster Römisch-Kaiserlichen Königlich Apostolischen Majestäten wirklicher Cammerer, weyl. höchst Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern wirklicher geheimer Rath, des Herzoglich Württembergischen St. Hubertus grossen Jagd-Ordens Ritter und des Ritterordens zur Ehre der göttlichen Fürsêhung erwählter Großmeister ic. ic.

Thun hiermit kund und zu wissen allen und jeden Groß-Creuz-Herren, Commandeurs, Ritztern und Ehrenmitgliedern, auch sämtlichen geistlichen und weltlichen Ordens-Dignitäten des Ritterordens zur Ehre der göttlichen Fürsêhung und zum glorreichen Gedächtnis des großen Errettungstages Sr. Königlich Majestät Stanislaus August Poniatowski, Königs von Polen und Großherzogs von Litauen ic. ic. Dann sonst jedermänniglich, deme daran gelegen:

Demnach Wir nach reiflicher der Sachen Erwägung specialiter gnädigst resolviret haben, daß in Rücksicht der in Hamburg existirenden Banco, der leichtern Beziehung der Gelder daher, der Ersparung des Geldspitternden Porto sohin und folglich der mehrern Bequemlichkeit wegen der einzucassirenden Ordens-Rückstände und sonstigen Forderungen und sämtlichen übrigens dem Orden anfallig werdenden Beiträgen und Zahlungen sowohl, als auch wegen einer thunsichern und hieraus von selbst sich ergebenden füglichen Unterbringung der Ordens-Fonds, die Ordens-Haupt-Cassa ad interim nach Hamburg zur dasigen Nordischen Ordens-Canzley verleget, und die Ober-Aufsicht und Administration denen nachstehenden dermahl in Hamburg befindlichen Ober-Ordens-Officialen als specialiter zur Ordens-Haupt-Cassa verordneten Commissarien anvertrauet, auch denselben nach einer diesfalls an solche ergangenen Instruction also und dergestalt übergeben worden, daß selbe nicht nur besonders eigends hierüber beeidiget und mit Verpfändung aller ihrer besitzenden beweglichen und unbeweglichen Güter, sondern auch mit Ehr und Reputation einer für alle und alle für einen für die Sicherheit genannter Ordens-Haupt-Cassa stehen, haften und zu Folge der Ordens-Grund-Gesetze (§.XXX.) von drey zu drey Monat über Einnahme und Ausgabe behörige Rechnung führen, und an Uns, als des Ordens-Großmeister, und an den Ordens-Groß-Canzler, ablegen, auch die erforderlichen Verhaltungs-Befehle sich erbitten müssen.

X

A ces

X

Als

*A ces Causes* Nous en donnons avis à tous les Chevaliers de l'Ordre ci dessus mentionnés leur marquant en même tems que Notre gracieuse volonté est, qu'ils fassent parvenir tout paiement de ce qu'ils doivent à l'Ordre sous Notre Adresse à la Chancellerie pour le Nord, dont ils recevront en échange des suldits Grands officiers de l'Ordre en qualité des Commissaires designés pour la caisse générale deux quittances de la même teneur, signées de leur propre main & scellées du sceau de la Chancellerie de l'Ordre pour le Nord & de leurs cachets ordinaires, dont ils enverront l'une pour nous prouver le paiement dont ils se seront acquittés & garderont l'autre entre leurs mains pour leur propre légitimation & décharge. En foi de quoi Nous avons signé la presente de Notre propre main & y avons fait apposer le grand sceau de Nos armes & celui de l'Ordre. Donne à Notre Résidence de Tett nang le second Mars de l'année mil sept cent soixant dix neuvieme.

Als wird dieses daher Eingangsgedachten sämtlichen Ordensgenossen mit Unserm weiterm gnädigsten Anfügen eröffnet, auf daß selbe alle und jede an diesen Ritterorden zu entrichten habende Zahlungen unter Unserer Titulatur zur Nordischen Ordens-Canzley einsenden, wogegen sie von denen obbemerkten Ober-Ordens-Officieren, als zur Ordens-Haupt-Cassa verordneten Commissarien, ausgefertigte zwey gleichlautende mit eigener Hand unterschriebene, mit ihrem Petschaften versehene, auch mit dem Nordischen Ordens-Canzley-Innsiegel besiegelte Quitungen zu empfangen haben, wovon sie eine an Uns zum Beweis ihrer geleisteten Zahlung einschicken, die andere aber zu ihrer eigenen legitimation zurück und in Händen behalten. Urfundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Unseres und des Ordens größten Innsiegels. Gegeben, Residenz Tett nang, den zweyten Tag Monats März, im siebenzehnhundert neun und siebenzigsten Jahre.

(L. S.)  
(O.)

(L.S.) FRANCOIS  
XAVIER, Comte  
regnant de Mont-  
fort, Grand-Maitre  
élu de l'Ordre.

(L. S.) Franz Ka-  
vier, regierender  
Graf zu Montfort,  
erwählter Ordens-  
Großmeister.

Vt. Jean de Gritsch à  
Grytzh, Conseiller  
privé actuel de Sa  
Majesté le Roi & de  
la Serénissime Répub-  
lique de Pologne  
Chevalier - Grand-  
Croix & Grand-  
Chancelier de cet  
Ordre, Chevalier de  
l'Ordre de Christ,  
Comte Palatin &  
membre des plufi-  
eurs Academies & So-  
cietés des Sçavants.

Vt. Hanns von Gritsch  
auf Grytzh, Sr.  
Königl. Majestät und  
der Durchlauchtig-  
sten Republik von  
Pohlen würklicher ge-  
heimer Rath, dieses  
Ordens Groß-Creuz-  
Herr und Groß-Canz-  
ler, des hohen Christ-  
Ordens-Ritter, Co-  
mes Palatinus und  
verschiedener gelehr-  
ter Akademien Mit-  
glied.

Charles Jaques Henri de  
Low, Actuaire de l'Or-  
dre, Secretaire de la Chan-  
cellerie de S. E. C. Mgr. le  
Comte regnant de Montfort,  
Not. Imp. Publ. juré immat-  
riculé & de l'Ordre.

Carl Jacob Heinrich von  
Low, dieses hohen Ordens  
Actuarus, Reichshochgräf-  
lich Montfortischer Canzley-  
Secretarius. Kayserl. offen-  
bar geschwornen und immat-  
riculirter auch des Ordens  
Notarius.

Reglement

Vorschrift

## Reglement

de l'Adresse des depêches de  
l'Ordre :

A Son Excellence Celsissime

Monseigneur François Xavier, le Comte  
regnant du St. Empire & de Montfort,  
Seigneur de Tettang, Langenargen &  
Schombourg &c. &c. Grand Maitre élu du  
très illustre Ordre en l'honneur de la Pro-  
vidence divine &c. &c.

Pour remettre à la Chancellerie de  
l'Ordre pour le Nord présentement.

Franche

à

Hambourg.

## Vorschrift

der bey Ordens-Depeschen zu gebrau-  
chenden Adresse:

Seiner Erlaucht

Dem Erlauchten und Hochgebohrnen Herrn,  
Herrn Franz Xavier, des Heil. Röm.  
Reichs und regierenden Grafen zu Mont-  
fort, Herrn zu Tettang, Langenargen und  
Schomburg zc. zc. Des hohen Ritterordens  
zur Ehre der göttlichen Fürscheidung erwähltem  
Großmeistern zc. zc. Meinem gnädigsten  
Großmeister und Herrn.

Zur Nordischen Ordens-Canzley einzuliefern dermahln

Franco

in

Hamburg.

## Serment

d'un Commissaire désigné pour la caisse  
générale de l'Ordre.

Moi N. N. je jure à Dieu & sur son St. Evan-  
gile le serment solennel de garder au très illu-  
stre Ordre en l'honneur de la Providence divi-  
ne & en glorieuse memoire du jour fortuné de  
la délivrance de Sa Majesté STANISLAS AUGUSTE  
PONIATOWSKI, Roi de Pologne & Grand-Duc  
de Lithuanie &c. &c. toute fidelité dans la  
charge à moi confiée de Commissaire désigné  
pour la caisse générale de l'Ordre, de tenir conjointement & de rendre suivant les statuts de  
l'Ordre (S. XXX.) un compte exacte des recettes & depenses & de ne jamais consentir que le  
moindre denier soit détourné par qui que ce  
puisse être à la dite caisse générale de l'Ordre  
& moins encore d'en rien enlever par moi même.  
Je m'engage & promets aussi de prévenir  
de tout mon possible toute perte quelconque  
& si par ma négligence la présente caisse générale  
de l'Ordre venait à souffrir quelque dommage  
de l'en indemniser fidèlement & d'en répondre  
comme caution. Je m'oblige de plus d'observer  
sans exception & d'accomplir tous les articles  
contenus dans l'instruction qui m'a été remise  
comme Commissaire désigné pour la caisse de  
l'Ordre; je déclare par consequant en outre  
volontairement & de bon gré que je renonce  
à toute excuse ou exception juridique qui  
puisse servir à me disculper ou à me défendre  
& dans le cas où je me rendrais coupable  
d'avoir agi contre les instructions de ma charge  
& d'avoir infidelement administré la caisse gé-  
nérale

) 2

## Eid

eines zur Ordens-Haupt-Cassa ver-  
ordneten Commissarius.

Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem heiligen  
Wort einen leiblichen Eid, daß ich dem hohen  
Ritterorden zur Ehre der göttlichen Fürscheidung  
und zum glorreichen Gedächtniß des großen  
Erretters Tages Seiner Königlichen Maje-  
stät, Stanislaus August Poniatowski,  
Königs von Pohlen und Groß-Herzogs von Li-  
tauen zc. zc. in dem mir anvertrauten Amte eines  
zur Ordens-Haupt-Cassa verordneten Commis-  
sarius getreulich vorstehen, über Einnahme und  
Ausgabe, denen Ordens-Grund-Gesetzen gemäß,  
(S. XXX.) richtige Rechnung mitführen und ab-  
legen, auch nie zugeben werde, daß von einem  
oder dem andern aus dieser Ordens-Haupt-Cassa  
das mindeste entzogen werde, noch weniger,  
daß dieses durch mich selbst geschehe. Ich gelobe  
und verspreche demnach allen Schaden zu  
verhüten, und so durch meine Nachlässigkeit  
gegenwärtige Ordens-Haupt-Cassa beeinträchtigt  
und bevortheilt würde, alles getreulich zu  
ersetzen und dafür zu haften. Desgleichen  
verpflichte ich mich alle in der mir als zur  
Ordens-Haupt-Cassa verordneten Commissarius  
zugestellten Instruction enthaltene Punkte  
ohne Ausnahme zu beobachten und zu  
vollziehen; erkläre also mit wohlbedachtem  
Muth, Wissen und Willen, daß mich hierwider  
keine, wie immer möglich zu erdenkende  
Ausrede oder sonstige rechtliche Behelfe  
schützen sollen, und im Fall ich etwas,  
was wider die Instruction meines Amtes  
gienge, und wodurch ich die Ordens-Haupt-  
Cassa veruntreuet oder zu veruntreuen mitgeho-  
fen

) 2

nérale de l'Ordre ou d'être complice des torts qui pourraient lui être faits, je me reconnais moi-même partout pour un homme infame & deshonoré, m'obligeant en même tems de comparaitre sans refus ni délais devant le juge de chaque lieu, réclamé par le très illustre Ordre pour être jugé de droit & justice comme il convient de traiter quiconque enleve l'argent destiné *ad pias causas* contre quoi ni la protection d'aucun Souverain ou République, la quelle je pourrais obtenir pendant le tems de mon infidélité par quelque ruse ou artifice, ni aucunes prérogatives ou exceptions provenantes, *ex foro privilegiato* ne pourront, ne seront, ne doivent être en état de me garantir; c'est à quoi j'enonce en tout & solennellement par la présente. De bonne foi & sans fraude; Ainsi que Dieu me soit en aide & son Saint Evangile!

fen hätte mir zu Schulden kommen ließe, ich mich aller Orten und Enden vor Ehrverlustig selbst erkenne, auch vor einer jeden Orts Obrigkeit auf Anrufung dieses hohen Ordens unverweigerlich stellen will, um nach Recht und Gesetze, wie es einem jeden, der die ad pias causas bestimmte Gelder entwendet hätte, bevorsteht, verurtheilt zu werden; wogegen mich weder Protection irgend eines souverainen Fürsten, oder eines freyen Staates, die ich etwa zur Zeit meiner Untreue hinterlistigerweise erschleichen könnte, noch auch kein sonstiger *ex foro privilegiato* mir zukommender Vorzug niemals schützen kann, soll noch mag, daher demselben feyerlichst und in Kraft dieses renuncire; Alles getreulich und ohne Gefährde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

### Commission désignée pour la caisse générale de l'Ordre.

(S. T.) Monsieur *Jean de Gritsch*, à Grytzh, Conseiller privé actuel de Sa Majesté le Roi & de la Serenissime République de Pologne, Chevalier-Grand-Croix & Grand-Chancelier de cet Ordre, Chevalier de l'Ordre de Christ, Comte Palatin & membre de plusieurs Academies & Societés des Sçavants.

(S. T.) Monsieur le Colonel Chevalier *de Qureille*, Chevalier-Grand-Croix, Conseiller privé & Vice Chancelier pour le Nord de cet Ordre, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de Brandebourg.

(S. T.) Monsieur *Jean Charles Baron d'Ecker d'Eckhoff*, Conseiller privé actuel des Légations de S. E. C. Monseigneur le Comte regnant de Montfort, Chevalier Commandeur Conseiller directorial & Directeur de la Chancellerie de l'Ordre.

#### Actuaire.

Le Sieur *Charles Jaques Henri de Low*, Secrétaire de la Chancellerie de S. E. C. Monseigneur le Comte regnant de Montfort, Not. Imp. Publ. Juré immatriculé & de l'Ordre.

### Zur Ordens-Haupt-Cassa verordnete Commission.

(P. T.) Herr *Hanns von Gritsch auf Grytzh*, Sr. Königlichen Majestät und der Durchlauchtigsten Republik von Pohlen würklicher geheimer Rath, dieses Ordens Groß-Creuz-Herr und Groß-Canzler, des hohen Christ-Ordens Ritter, Comes Palatinus und verschiedener gelehrter Academien Mitglied.

(P. T.) Herr Oberst Chevalier *von Qureille*, dieses Ordens Groß-Creuz-Herr, geheimer Rath und Nordischer Vice-Canzler, auch des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens Ritter.

(P. T.) Herr *Hanns Carl Freyherr von Ecker von Eckhoffen*, Sr. Erlaucht des regierenden Herrn Reichsgrafen zu Montfort würklicher geheimer legations-Rath, dieses hohen Ordens Commandeur, Directorial-Rath und Canzley-Director.

#### Actuarius.

Herr *Carl Jacob Heinrich von Low*, Reichshochgräfllich Montfortischer Canzler, Secretarius, Kaiserlicher offenbar geschwornen und immatriculirter auch des Ordens Notarius.

Tettnang près du Lac de Constance & Hambourg. Imprimé chés Gottlieb Frederic Schniebes.

Tettnang am Bodensee und Hamburg. Gedruckt bey Gottlieb Friedrich Schniebes.

## Decret - Circulaire

concernant le timbre & la marque des Diplomes & Patentes de l'Ordre.

Nous par la grace de Dieu, FRANCOIS XAVIER, Comte regnant du St. Empire Romain & de Montfort, Seigneur de Tettwang, Langenargen & Schombourg &c. &c. Chambellan actuel de Leurs Majestés Imperiales & Roiales Apostoliques, Conseiller privé actuel de Son Altesse Serenissime le défunt Electeur de Baviere, Chevalier du Grand Ordre Ducal de la Chasse de St. Hubert de Wurtemberg & Grand Maître élu de l'Ordre en l'honneur de la Providence divine &c. &c.

Çavoir faisons à tous Grand Croix, Commandeurs, Chevaliers & Associés honoraires, aux dignitaires ecclésiastiques & séculiers de l'Ordre en l'honneur de la Providence divine & en glorieuse mémoire du jour fortuné de la délivrance de Sa Majesté STANISLAS AUGUSTE PONIATOWSKI, Roi de Pologne & Grand Duc de Lithuanie &c. &c. & à tous qu'il apartiendra :

Comme l'expérience n'a que trop fait voir que quelques membres de l'Ordre chargés de pleinpouvoirs dans les pais étrangers se sont avilés contre leurs serments & devoirs d'obtenir de Nous & de l'Ordre plusieurs Diplomes & Patentes, sous le prétexte que différentes personnes aspiraient à être admis dans la Chevalerie & qu'ils les ont repandus frauduleusement de coté & d'autre par tout sans Nous indiquer à qui? & privé malicieusement l'Ordre de ses revenus, en le surchargeant avec quelques membres indignes, qui flétrissent l'honneur de la ditte Chevalerie; c'est pourquoi Nous ne pouvons Nous empêcher de faire çavoir par les présentes à tous les Chevaliers, que, pour prévenir autant que Nous pouvons, à l'avenir tout intérêt vit & sordide, pour écarter de l'Ordre les desordres de cette espece, pour le garantir de tout dommage & pour conserver dans l'intégrité son honneur & sa splendeur, Notre volonté est, de faire numeroter selon le numero, sous le quel ils ont été expédiés, tous les Patentes & Diplomes de l'Ordre outre le timbre mentionné, dans le §. LIV. des Statuts de l'Ordre, pour les faire valoir dans le catalogue des Chevaliers qui sera publié chaque année.

Mais pour éviter, que les membres dignes & dûment reçus, ne soient pas mis au même rang avec ceux, qui se sont glissés dans l'Ordre par de telles voies illicites, & qu'ils n'aient au-

## Circular - Decret

die Bezeichnung und Stempelung der Diplomen und Patente betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Xavier, des Heil. Röm. Reichs und regierender Graf zu Montfort, Herr zu Tettwang, Langenargen und Schomburg ic. ic. Allerhöchster Römisch-Kaiserlichen Königlichen Apostolischen Majestäten Majestäten wirklicher Cammerer, wehl. höchst Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern wirklicher geheimer Rath, des Herzoglich Württembergischen St. Hubertus großen Jagd-Ordens Ritter und des Ritterordens zur Ehre der göttlichen Fürscheidung erwählter Großmeister ic. ic.

Thun hiermit kund und zu wissen allen und jeden Groß-Creuz-Herren, Commandeurs, Ritttern und Ehrenmitgliedern, auch sämmtlichen geistlichen und weltlichen Ordens-Dignitäten des Ritterordens zur Ehre der göttlichen Fürscheidung und zum glorreichen Gedächtniß des großen Errettungstages Sr. Königlichen Majestät Stanislaus August Poniatowski, Königs von Polen und Großherzogs von Litauen ic. ic. dann sonst jedermanniglich, deme daran gelegen :

Demnach die Erfahrung leider! bestätigt hat, daß einige und andere Ordensbevollmächtigte, so Eid als Pflichtwidrig sich haben begeben lassen, unter dem Vorwand, daß verschiedene Personen in diesen gedachten Ritterorden einzutreten aspirirten, viele Ordens-Diplomen und Patenten an sich zu bringen, und von Uns und dem Orden sich zu erbitten, mit welchen selbe darauf heimlichen Betrug und dergleichen höchststräflichen Umtrieb gespielt, solche unangezeigt: an wen? verschleudert, die Einkünfte des Ordens bößlicher weise gefährdet, und denselben mit etlichen unfähigen, unverdienten und dem Orden zur Un-ehre gereichenden Gliedern angefüllt haben; Als können Wir daher nicht umhin sämmtlichen Ordensrittern hiermit freundlichst zu eröffnen, daß um in Zukunft dergleichen niederträchtigen und schändlichen Eigennuß soviel als möglich zu steuern, allen fernern Unfug besser zu verhüten, den Orden für allen Schaden zu warnen, und dessen Ehre und Ansehen untadelhaft zu bewahren, alle erteiltwerdende Ordensdiplomen und Patente, benebst dem schon in denen Ordens-Grund-Gesetzen §. LIV. bemerktem Stempel auch mit einer eigenen Nummer nach der Anzahl der ausgefertigten Diplomen bezeichnet und in dem alljährlich herauskommenden Ritterverzeichnis dadurch gültig gemacht werden sollen.

Damit aber würdige und rechtschaffene in dem Orden existirende Glieder mit jenen unrechtmäßigerweise eingeschlichenen nicht gleichen Gang haben, und durch diese beliebte Verbesserung an ihren

cun préjudice dans les droits qui leurs sont dûs, il est juste, querant, pour la distinction publique, que pour l'uniformité l'on fasse ajouter la même authenticité aux Patentes & Diplomes qui se trouvent entre les mains des Chevaliers déjà reçus.

*A ces causes* Nous avons résolu de leur enjoindre de Nous envoyer au plutôt leurs Diplomes, pour les faire expédier de la manière susdite, que Nous aurons soin de leur faire remettre gratuitement en observant le rang qu'ils tiennent par leur ancienneté dans l'Ordre.

Mais en cas que malgré Nos vœux bien intentionnés quelque Chevalier ne voulut pas se conformer à Nos Ordres; Nous avertissons par les présentes tous ces membres opiniâtres que dès à présent ils sont échus de tous les droits & avantages de l'Ordre & qu'ils ne seront reconnus par aucun Chevalier comme membres du dit Ordre, s'ils ne sont en état de produire leurs Diplomes expédiés de la façon susmentionnée; c'est à quoi Nous invitons tous les Chevaliers par les présentes en les avertissant de s'y conformer. En foi de quoi Nous avons signé la présente de Notre propre main & y avons fait apposer le grand Sceau de Nos armes & celui de l'Ordre. Donné à Notre Résidence de Tettwang le second Mars de l'année mil sept cent soixante dix neuvième.

(L. S.)  
(O.)

(L.S.) FRANCOIS  
XAVIER, Comte  
regnant de Mont-  
fort, Grand-Maitre  
élû de l'Ordre.

Vt. Jean de Gritsch à  
Grytzh, Conseiller  
privé actuel de Sa  
Majesté le Roi & de  
la Serénissime Répu-  
blique de Pologne,  
Chevalier - Grand-  
Croix & Grand-  
Chancelier de cet  
Ordre, Chevalier de  
l'Ordre de Christ,  
Comte Palatin &  
membre des plufi-  
eurs Academies & So-  
cietés des Sçavants.

Charles Jaques Henri de  
Low, Actuaire de l'Or-  
dre, Secrétaire de la Chan-  
cellerie de S. E. C. Mgr. le  
Comte regnant de Montfort,  
Not. Imp. Publ. juré imma-  
triculé & de l'Ordre.

Notification

ihren hergebrachten Rechten keinen Abbruch lei-  
den; so erfordert es allerdings die Billigkeit so-  
wohl der offenbaren Auszeichnung, als auch der  
bessern Gleichförmigkeit wegen, diese beregte Au-  
thentisirung auch bey denen allschon in den Hän-  
den dieser aufgenommenen Ordensglieder befind-  
lichen Patenten und Diplomen erfeszen zu lassen.

Wir ersuchen also selbe, ihre besizende Diplo-  
men an Uns des förderfamst einzusenden, welche  
Wir, auf diese Art ausgefertigter unentgeltlich  
und ihrer in dem Orden hergebrachten Anciennitât unbeschadet, selben wieder remittiren lassen  
werden.

Allein, sollte dieser Unserer wohl intentionirten  
Absicht ohnerachtet, ein oder der andere Ordens-  
genosse dieser Unserer Verordnung sich nicht fü-  
gen; So lassen Wir einem solchen Widerspen-  
stigen, Kraft dieses, ohnverhalten, daß von nun  
an derselbe aller Ordens-Vortheile sich verlustig  
machen wird, und zu gewärtigen hat, daß er von  
keinem Ordensgliede als ein Mitgenosse aner-  
kannt werden wird, wenn er nicht sein also regel-  
mäßig gemachtes Patent vorzuzeigen vermag,  
als worauf Wir sämtliche Ordensritter nach-  
drücklichst verwiesen haben wollen. Urkundlich  
Unserer eigenhändigen Unterschrift und fürge-  
druckten Unseres und des Ordens größern Insie-  
gels. Gegeben Residenz Tettwang, den zwenten  
Tag Monats März im siebenzehnhundert neun  
und siebenzigsten Jahre.

(L. S.)  
(O.)

(L.S.) Franz Ka-  
vier, regierender  
Graf zu Montfort,  
erwählter Ordens-  
Großmeister.

Vt. Hanns von Gritsch  
auf Grytzh, Sr.  
Königl. Majestät und  
der Durchlauchtig-  
sten Republik von  
Pohlen wirklichlicher ge-  
heimer Rath, dieses  
Ordens Groß-Creuz-  
Herr und Groß-Canz-  
ler, des hohen Christ-  
Ordens-Ritter, Co-  
mes Palatinus und  
verschiedener gelehr-  
ter Akademien Mit-  
glied.

Carl Jacob Heinrich von  
Low, dieses hohen Ordens  
Actuaris, Reichshochgräf-  
lich Montfortischer Canzler-  
Secretarius, Kayserl. offen-  
bar geschwornen und imma-  
triculirter auch des Ordens  
Notarius.

Notification

## Notification

concernant l'indication du séjour des membres de l'Ordre.

Nous, Chevaliers Grand-Croix, Grand-Chancelier, Conseiller privé & Vice-Chancelier pour le Nord, comme aussi Chevalier Commandeur, Conseiller Directorial & Directeur de la Chancellerie, en qualité de Commissaires désignés pour la caisse générale du très illustre Ordre en l'honneur de la Providence divine & en glorieuse mémoire du jour fortuné de la délivrance de Sa Majesté STANISLAS AUGUSTE PONIATOWSKI, Roi de Pologne & Grand-Duc de Lithuanie &c. &c. faisons sçavoir par la présente:

Le Celsissime Grand-Maitre porté par des raisons convaincantes & puissantes & en vertu d'un decret circulaire publié en date du second de ce mois, aiant gracieusement & spécialement resolu de faire transmettre *ad interim* la caisse générale de l'Ordre à la Chancellerie pour le Nord & de nous en confier la direction & l'administration, il est par consequent absolument nécessaire que nous nous informions exactement des demeures & séjour de tous les très nobles membres de l'Ordre.

*A ces causes* nous requerons amiablement les susdits Chevaliers de cet Ordre & principalement tous ensemble & chacun en particulier de ceux, qui jusqu'à présent ont omis d'indiquer une adresse exacte & juste des lieux où ils font leur séjour, de nous envoie[r] le plutôt possible les éclaircissements nécessaires à ce sujet, afin que nous puissions faire parvenir à chacun d'eux les déclarations & reglements publiés, prendre les arrangements convenables pour le paiement des arrérages quelconques & leur remettre leurs obligations qui se trouvent encore entre nos mains; comme chaque membre de l'Ordre doit être intéressé à l'exécution de ce que dessus, nous doutons d'autant moins qu'ils ne s'y conforment, que nous les renvoions tous aux Statuts de l'Ordre & que chacun ne pourra que s'imputer à soi même, si nous sommes obligés d'en porter nos griefs au tribunal competent & de nous faire indemniser des frais de ports & autres inutilement causés par ceux qui en fraude de leur serment auront manqué d'indiquer les

## Notification

die Anzeige des Aufenthalts der Ordensglieder betreffend.

Wir, des hohen Ritterordens, zur Ehre der göttlichen Fürscheidung und zum glorreichen Gedächtniß des großen Errettungstages Sr. Königlichen Majestät Stanislaus August Poniatowski, Königs von Pohlen und Großherzogs von Litauen 2c. 2c. Groß-Creuz-Herrn, Groß-Kanzler, Geheimer Rath und Nordischer Vice-Kanzler auch Commandeur, Directorial-Rath und Kanzley Director als zur Ordens-Haupt-Cassa verordnete Commissarien, fügen hiemit zu wissen:

Nachdeme ab Seiten des Erlauchten Großmeisterthums, zufolge eines unterm zweyten dieses publicirten Circulair-Decrets aus ersichtlich erheblichen Gründen specialiter gnädigst resolvirt worden, die Ordens-Haupt-Cassa ad interim zur allhiefigen Nordischen Ordens-Kanzley zu verlegen und uns deren Oberaufsicht und Administration anzuvertrauen; so ist demnach eine der nothwendigsten Verfügungen, daß wir von dem Aufenthalt sämmtlicher hochadelicher Ordensglieder die pünctlichste Erfahrung einziehen.

Es werden also beregte hochadeliche Ordensgenossen, besonders diejenigen sammt und sonders, welche noch zur Zeit keine genaue Adresse ihres Aufenthalts abgegeben haben, dienstfreundlichst ersuchet, des förderfamst die genaueste Auskunft in dieser Hinsicht an uns einzusenden, damit wir einem jeden Ordensgliede die nöthigen Bekanntmachungen zukommen lassen, und ihrer allensfalligen Ausstände wegen, Richtigkeit treffen, auch die diesorts von selbst in Händen habende Verschreibungen remittiren können, als woran einem jeden Ordensgenossen von selbst gelegen seyn muß. Wir versehen uns dessen auch um so gewisser, da wir alle und jede an die Ordens Grund-Gesetze verweisen, und sich folglich ein jeder selbst zuzuschreiben hätte, wenn wir deswegen an die höchste Behörde eine beschwerliche Amts-Anzeige machen, und wegen des etwa diesorts verursachten vergeblichen Porto unserm Regress an denjenigen Ordensgenossen nehmen müßten, welche die Bemerkung ihres

véritables lieux de leur séjour. En foi de quoi nous avons fait apposer le Sceau de l'Ordre à nous confié. Donné à Hambourg le 27 Mars, 1779.

Ex commissione speciali Celsissimi  
Dni. Dni. Comitis regnantis in  
Montfort, Electi Magni Magi-  
stri.

(L. S.)  
(O.)

Jean de Gritsch  
à Grytzh.

Le Chevalier de  
Qureille.

Jean Charles Ba-  
ron d'Ecker  
d'Eckhoffen.

Charles Jacques Henri  
de Low, Actuaire de  
l'Ordre, Secrétaire de la  
Chancellerie de S. E. C.  
Monseigneur le Comte  
regnant de Montfort,  
Not. Imp. Publ. Juré im-  
matriculé & de l'Ordre.

Tettnang près du Lac de Constance & Ham-  
bourg. Imprimé chés Gottlieb Frederic  
Schniebes.

ihres wahren Aufenthalts Ordenspflichtwidrig  
vernachlässigen. Urkundlich unter dem uns an-  
vertrauten Ordens: Inseigel. Gegeben Ham-  
burg den 27. März 1779.

Ex commissione speciali Celsissimi  
Dni. Dni. Comitis regnantis in  
Montfort, Electi Magni Magi-  
stri.

(L. S.)  
(O.)

Hanns von Gritsch  
auf Grytzh.

Chevalier von Du-  
reille.

Hanns Carl Frey-  
herr von Ecker  
von Eckhoffen.

Carl Jacob Heinrich  
von Low, dieses ho-  
hen Ordens Actuarus,  
Reichshochgräflich Mont-  
fortischer Canzley-Secre-  
tarius, Kaiserlicher offen-  
bar geschwornen und im-  
matriculirter auch des Or-  
dens Notarius.

Tettnang am Bodensee und Hamburg. Ge-  
druckt bey Gottlieb Friedrich Schniebes.

LBMV Schwerin 33  
000 189 111





## Decret - Circulaire

nant la caisse générale transmise à la  
ancellerie de l'Ordre pour le Nord  
à Hambourg.

par la grace de Dieu, FRANCOIS  
AVIER, Comte regnant du St. Em-  
e Romain & de Montfort, Seigneur  
Tettwang, Langenargen & Schomburg  
&c. Chambellan actuel de Leurs Maje-  
Imperiales & Roiales Apostoliques, Con-  
er privé actuel de Son Altesse Serenissime  
léfant Electeur de Baviere, Chevalier du  
and Ordre Ducal de la Chasse de St. Hu-  
t de Wurtemberg & Grand Maitre élu de  
ordre en l'honneur de la Providence di-  
e &c. &c.

Sçavoir faisons à tous Grand Croix, Com-  
eurs, Chevaliers & Associés honoraires,  
clesiastiques & séculiers de  
ur de la Providence divine  
moire du jour fortuné de la  
Majesté STANISLAS AUGUSTE  
de Pologne & Grand Duc  
&c. & à tous qu'il apar-

ne mûre consideration vû  
de la Banque de Hambourg  
avec beaucoup de facilité  
antes à l'Ordre & épargner  
cessifs des ports & encaisser  
rerages, rentes, la côte-part  
les autres paiements dûs à  
ussi placer les fonds plus con-  
ec plus de sùreté, Nous avons  
racieusement resolu de faire  
interim la caisse générale de  
ancellerie de l'Ordre pour le  
& d'en confier la direction  
nds Officiers de l'Ordre prés-  
à Hambourg comme Com-  
ment designés pour la caisse  
nt donné une instruction par-  
de la quelle ils ont été tenûs  
nt solennel, d'assurer la caisse  
ement en lui hypothéquant  
meubles & immeubles mais  
dant sous la foi de l'honneur  
on par caution solidaire, de  
ivant les statuts de l'Ordre  
ment tous les trois mois des re-  
de le remettre à Nous com-  
& au Grand Chancelier de  
recevoir les Ordres neces-

## Circular - Decret

die zur Nordischen Ordens-Canzley in  
Hamburg verlegte Ordens-Haupt-  
Cassa betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Xavier,  
des Heil. Röm. Reichs und regierender  
Graf zu Montfort, Herr zu Tettwang, Lan-  
genargen und Schomburg u. u. Allerhöchster  
Römisch-Kaiserlichen Königlich Apostolischen  
Majestäten Majestäten wirklicher Cämmerey,  
weyl. höchst Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in  
Bayern wirklicher geheimer Rath, des Her-  
zoglich Württembergischen St. Hubertus groß-  
sen Jagd-Ordens Ritter und des Ritterordens  
zur Ehre der göttlichen Fürsèhung erwählter  
Großmeister u. u.

Thun hiermit kund und zu wissen allen und  
jeden Groß-Creuz-Herren, Commandeurs, Rit-  
tern und Ehrenmitgliedern, auch sämtlichen  
geistlichen und weltlichen Ordens-Dignitäten des  
Ritterordens zur Ehre der göttlichen Fürsèhung  
und zum glorreichen Gedächtniß des großen Er-  
rettungstages Sr. Königlich Majestät Stanis-  
laus August Poniatowski, Königs von Poh-  
len und Großherzogs von Litauen u. u. dann sonst  
jedermänniglich, deme daran gelegen:

Demnach Wir nach reiflicher der Sachen Erwä-  
gung specialiter gnädigst resolviret haben, daß in  
Rücksicht der in Hamburg existirenden Banco, der  
leichtern Beziehung der Gelder daher, der Erspar-  
ung des Geldsplitternden Porto solhin und folg-  
lich der mehrern Bequemlichkeit wegen der einzu-  
cassirenden Ordens-Rückstände und sonstigen For-  
derungen und sämtlichen übrigen dem Orden  
anfällig werdenden Beiträgen und Zahlungen so-  
wohl, als auch wegen einer thunlichern und hieraus  
von selbst sich ergebenden füglichen Unterbrin-  
gung der Ordens-Fonds, die Ordens-Haupt-Cassa  
ad interim nach Hamburg zur dasigen Nordischen  
Ordens-Canzley verleget, und die Ober-Aufsicht  
und Administration denen nachstehenden dervahltn  
in Hamburg befindlichen Ober-Ordens-Officialen  
als specialiter zur Ordens-Haupt-Cassa verordne-  
ten Commissarien anvertrauet, auch denselben  
nach einer diesfalls an solche ergangenen Instruc-  
tion also und dergestalt übergeben worden, daß  
selbe nicht nur besonders eigends hierüber beedi-  
get und mit Verpfändung aller ihrer besitzenden  
beweglichen und unbeweglichen Güter, sondern  
auch mit Ehr und Reputation einer für alle und  
alle für einen für die Sicherheit genannter Ordens-  
Haupt-Cassa stehen, haften und zu Folge der  
Ordens-Grund-Gesetze (S. XXX.) von drey zu drey  
Monat über Einnahme und Ausgabe behörige  
Rechnung führen, und an Uns, als des Ordens-  
Großmeister, und an den Ordens-Groß-Canzler,  
ablegen, auch die erforderlichen Verhaltungs-  
Befehle sich erbitten müssen.

X

A ces

X

Als

